J. publ. G.
362

Jus. 10059. b

Jus Civ. 1059.6.
Rr

Ideen

über das

Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldische

Hausgesetz

über die

Nichtverbindlichkeit der Regierungs-Nachfolger die Schulden und Veräußerungen der Regierungs-Vorfahren anzuerkennen.

Leipzig,
bey Christian Gottlieb Rabenhorst.
1802.

J. Publ. germ. 362
1143

Bayerische
Staatsbibliothek
München

— Nihil est profecto praestabilius, quam plane intelligi nos ad iustitiam esse natos: neque opinione, sed natura constitutum esse ius. Id iam patebit, si hominum inter ipsos societatem, coniunctionemque perspexeris — Sed depravatio consuetudinum, opinionum varietas — multitudinis consensus animos torquet, et abducit a vero —

CICERO de legibus. I.

α.

Es ist in der That eine wahre Wohlthat für ein Land, wenn es einen Landesherrn zu verehren hat, der, wie jeder andre gute Hauswirth, sich zuerst von der Einnahme überzeugt, ehe er an die Ausgabe denkt: oder, sprichwortsweise zu sagen: der seine Rechnung nicht ohne Wirth macht.

Eine solche Ueberzeugung sollte ein wesentliches Stück des Unterrichts für Prinzen, insonderheit aber für Erbprinzen ausmachen, und, man sollte diesen die Kunst zu wirthschaften ordentlich lehren. Der Unterricht darüber fehlt aber nicht nur bey den Prinzen, sondern, er fehlt auch mehrentheils bey allen übrigen Personen vom Stande. Die Erziehung und der Unterricht bey dem Bürger- und Bauerstande sind in dieser Hinsicht von einer zweckmäßigern Tendenz.

Auf den Unterricht für Prinzen, mit ihrem Einkommen wirthschaften zu lernen, müßte dann aber auch die Darstellung der Pflichten und Rechte folgen, die je-

der Prinz, als Mensch, bereits hat, und, als künftiger Landesherr noch überkommt, oder überkommen kann. Und dieses gilt auch von Kindern der Personen vom Stande, nach Verschiedenheit der Aussichten, die diesen offen stehen, und nach Verschiedenheit der Ansprüche auf Staatsämter vom ersten Range, zu welchen sie, so zu sagen, geboren sind.

Bey einer, ohne genaue Kenntniß der Pflichten und Rechte der Menschen angetretenen Regierung, oder, bey einem, ohne solche überkommenen, Staatsamte vom ersten Range selbst, wird man den Mangel dieser Kenntniß gewiß sehr bald zu bemerken Gelegenheit haben.

Ein auf diese Weise unvorbereiteter Regent oder Staatsmann wird dann einzig und allein der Gegenstand einer harten Kritik und lauten Unzufriedenheit, und alles, selbst das, was eigentlich gar nicht auf ihre Rechnung zu schreiben steht, wird nur ihnen aufgerechnet, und niemand ist so gerecht, mit Nachsicht, Schonung, oder Milde zu urtheilen, oder mit Glimpf zu entschuldigen, weil geradezu vorausgesetzt wird, Erziehung und Unterricht müsse auf die Bestimmung berechnet gewesen seyn, zu der der Prinz oder Mann vom Stande geboren ist. Man setzt dieses voraus, urtheilt darnach, und thut doch im Ganzen unrecht. Mancher Prinz hätte eben so gern in seiner ursprünglichen Bestimmung — als Mensch — sich kennen lernen, und diese Selbstkenntniß nach den Gesetzen der Moral, Religion, und der aus beyden entspringenden Humanität kultivirt, wenn nicht die Erziehung zum Prinzen, die Erziehung zum Menschen verdrängt hätte. Mancher Prinz wäre auf diese Weise ein vollendet guter Mensch geworden, hätte man ihn die Pflichten und Rechte der Menschen gelehrt. Und so wäre auch mancher Prinz ein musterhafter Regent geworden, hätte man die Pflich-

ten und Rechte der Regenten auf die Pflichten und Rechte der Menschen gegründet. Prinzen, die da nur mittelmäßige Fähigkeiten haben, würden durch zweckmässigen Unterricht über ihre Bestimmung gar bald sich überzeugt haben:

daß alle Pflichten und Rechte nur in den ursprünglichen Pflichten und Rechten der Menschen sich auflösen;

Dieser Fehler bey Erziehung der Prinzen und der höhern Stände überhaupt, würde gewiß schon lange beherzigt und vermieden worden seyn, wenn man bey den Erziehungsplanen nur die ganz natürliche Stufenleiter angenommen, und zuerst den Menschen, und hernach erst den Prinzen gebildet hätte, statt daß man nur den Prinzen bildet, und den Menschen vernachlässigt, oder sich doch wenigstens um selbigen nicht so bekümmert, als man sich doch um ihn bekümmern sollte. So aber wird ihm über dieses entweder gar nichts gelehrt, oder höchstens nur bruchstücks- und gelegenheitsweise darüber etwas bemerklich gemacht, ohne dafür zu sorgen, ob es gefaßt, geschweige denn, ob daraus selbst ein Grundsatz gebildet worden sey.

Das Resultat von jeder Erziehung und von jedem Unterrichte besteht ja doch im Ganzen in weiter gar nichts, als:

in der Beybringung einzelner Wahrheiten, die, geprüft, als Grundsätze beherzigt, die Vorschrift zur Handlungsweise bey allen Verhältnissen des menschlichen Lebens ausmachen sollen, die Collision komme, wie sie nur immer wolle;

Wissen ist bloße Form, und ein Schatz von bloßen Kenntnissen, ohne vertraute Bekanntschaft mit den Grundsätzen, worauf sie beruhen, ist ein todes Kapital,

ist kaum Kultur der Fähigkeiten zu nennen. Im gesellschaftlichen Alltagsleben kann das bloße Wissen bis zur Unentbehrlichkeit erheben: aber im praktischen Leben am Staatsruder kann es dagegen auch bis zur Entbehrlichkeit herabwürdigen. Wenn ein bloßer Polyhistor im gemeinen Leben eine glänzende Rolle spielen kann, so wird er dagegen, als Staatsmann, beym geringsten Collisionsfall sich, seiner Kenntnisse unbeschadet, doch nicht so, oder wenigstens selten so zu benehmen wissen, wie sich der Mann benehmen wird, der nach geprüften Grundsätzen handelt, und damit Willkühr, Ungewißheit und Zweifelhaftigkeit sogleich bekämpfen, besiegen, und, vermöge seiner Grundsätze das aus sich selbst nehmen kann, was ihm erst von andern angerathen werden muß, wenn anders der darüber befragte Mann selbst ein Mann ist, der nicht nach Laune und Willkühr, sondern nach Maximen Rath ertheilt. Ein Prinz, der mit den ersten Grundsätzen der Moral und Religion vertraut ist, kann so wenig Despot, als schwacher Regent werden, wenn er auch im übrigen selbst noch kleine menschliche Schwachheiten zu bekämpfen hätte. Ein Prinz, der mit den ersten Grundsätzen der Rechte vertraut ist, kann so wenig ein ungerechter als harter Regent werden, wenn ihm im übrigen auch gleich vorzuwerfen wäre, daß er in Hinsicht auf das Formelle manches darin hätte exuviren können. Zu Beybringung einzelner Wahrheiten fürs praktische Leben der Prinzen, als Prinzen, ist ohnstreitig die Geschichte die reichhaltigste Quelle. Wie sie aber zeither gelehrt worden ist, da wird dieser Zweck nie erreicht. Die Schicksale ganzer Länder waren oft nur von Befolgung, oder Verleugnung eines einzigen Grundsatzes abhängig, den jeder gemeine Mensch gern befolgt hätte, den aber der Regent zu befolgen zu schwach, oder zu stolz war. Darauf muß der Unterricht in der Ge-

schichte für Prinzen insonderheit geleitet werden, denn nur dadurch sind einzelne Wahrheiten mit Erfolg zu lehren, und die Collisionsfälle darzustellen, in die selbst der künftige Regent noch kommen kann.

Prüfet Alles, das Gute behaltet, und bringet es in Ausübung,

ist die zweckmäßigste Ueberschrift zu den Erziehungs- und Unterrichtsplanen der Prinzen, die schlechterdings von dem ewigen Einerley, so gut wie von Nachahmung und Lieblingsideen der Fürsten, Erzieher und Lehrer gesäubert, und nach der natürlichen Stufenleiter vom Menschen zum Prinzen, psychologisch eingerichtet seyn müssen. Wenn der Erzieher den Menschen vollkommen gebildet, und ihn, selbst mit gesuchten Collisionsfällen, dafür, und daß er nach Grundsätzen handle, erprobt hat, dann unterrichte der Lehrer den Prinzen, und arbeite darauf hin, daß er auch hier sich mit Grundsätzen vertraut mache.

Ist es auf der einen Seite zu bedauern, daß unter den vielen Büchern, die über Erziehung und Unterricht geschrieben worden sind, noch kein Buch vorhanden ist, welches, außer der Anleitung, die ersten Gesetze der Moral und Religion, die jedem Menschen, und mithin auch dem Prinzen unentbehrlich sind, als unveräußerliche Grundsätze beyzubringen, auch noch eine faßliche Darstellung der angebornen und erworbenen Pflichten und Rechte der Menschen in der Maaße enthielte, daß auf diese selbst nun die Pflichten und Rechte der Regenten durch alle ihre Abzweigungen theoretisch und praktisch gegründet, und, mit steter Hinsicht auf ihren Ursprung, auseinander gesetzt, deren Umkreis allenthalben genau bestimmt, und die, bey Verengerung oder Weiterung des eigenthümlichen Verhältnisses von Pflicht zu Recht

entspringende, Verantwortlichkeit überzeugend da läge *); so ist aber auch auf der andern Seite zu bedauern, daß die Regenten fast allenthalben an Verbesserung und Kultur des Erziehungs- und Unterrichtswesens in ihren Ländern thätig arbeiten, um mit dem Geiste der Zeit und der hin und wieder gewonnenen Kultur ihrer Nationen selbst gleichen Schritt zu halten, während die Erziehung und der Unterricht ihrer Prinzen nach dem veralterten Plane einförmig betrieben, und diese selbst dadurch oft so weit hinter den Geist der Zeit und der Kultur der Nation in einem so hohen Grade gelassen werden, daß sie zeitig genug verwöhnt sind, jede vorgeschlagene zweckmäßige Verbesserung als eine Neuerung zu verabscheuen, und sogleich da Revolutionen zu wittern, wo selbst Ignatz Loyola gleichmüthig gewesen seyn würde.

Geht man z. B. auf Erfahrungen der Länder zurück, so giebt es nur eine Quelle für den Druck und das Elend, unter welchen sie seufzten,

Despotism, oder Schwäche **),

---

*) Veit Ludwigs von Seckendorf deutscher Fürstenstaat ist fast das einzige Buch, das ich kenne, welches diese Foderungen wenigstens berührt. Es wäre der Mühe werth, wenn ein guter Staatsmann, der fähig ist, sich die Bestimmung des Lehrers eigen zu machen, selbiges umarbeitete, und das erschöpfte, was nur oberflächlich, und ohne alle Entwickelung, berührt ist. Des Freyherrn von Bielefeld institutions politiques wären dabey sehr brauchbar.

**) Daß diese Wahrheit schon 1441 anerkannt worden sey, bezeugt die auf dem Reichstage zu Mainz vom Kayser Friedrich III. entworfene Reformation.

die stets dem Regenten zur Last gelegt werden, wenn auch, streng genommen, oft nur seine Satelliten dafür verantwortlich waren. Und, davon war nur Unkunde der ersten Pflichten und Rechte, und das die Ursache, daß man die Pflichten und Rechte der Regenten nicht auf ihren Ursprung selbst zurückgeführt hatte. War der Prinz, als Mensch, über die ersten unveräußerlichen Grundsätze mit sich selbst noch nicht aufs Reine, wie konnte er denn Grundsätze als Prinz, als Regent haben? Die unglückliche Trennung des foritenmäßigen Werden der Regenten-Pflichten und Rechte aus dem primitiven Seyn der Menschen-Pflichten und Rechte öfnet der Sucht zu huldigen und zu schmeicheln, oder der Humanität an Höfen ein unübersehbares Feld, auf welchem der Prinz und Regent keinen Grundsatz aufzufinden, und zu ergreifen unterrichtet genung ist, um seinen, nur noch unbedingter Befriedigung seiner Privatneigungen mit Wetteifer geizenden Lieblingen eine Instanz zu machen, wenn ihn ja sein dunkles Gefühl für Unrecht in einer trüben Stunde mahnte, er thäte nicht recht, ohne eigentlich zu wissen, warum er, da er doch Souverän wäre, nicht recht thäte. Das Land kommt dabey nicht, oder doch selten in Anschlag, und wird höchstens als Habe betrachtet, mit welcher jeder Wunsch am füglichsten befriedigt werden kann.

Eben so schädlich ist es, den Prinzen und Regenten nur von seinen Rechten allein, ihn über seine Pflichten entweder gar nicht, oder doch unausreichend zu unterrichten, und ihn darüber in Ungewißheit zu lassen, oder sie sämtlich wohl gar einzig und allein unter die Ansicht von Huld und Gnade zu verbergen. Dadurch wird gerade der Standpunkt durchaus verschoben, von dem doch nur die Rechte selbst zu beurtheilen stehen, weil diese selbst nur die Relate, die Pflichten aber die

Referentien sind. Dieser Vorwurf ist auch fast allen Publicisten zu machen, die stets früher von landesherrlichen Rechten, und dem Iure illustrium sprechen, ohne zuerst von Pflichten gehandelt zu haben. Man darf sich daher wahrhaftig nicht wundern, wenn Prinzen, und überhaupt Personen der höhern Stände nur zu früh gewöhnt werden, ihre Bestimmung meistentheils nur einseitig zu betrachten, und sich selbst als den einzigen Standpunkt anzusehen, um den sich alles, wie um seine Axe, drehen müsse. Die Machiavellische Meynung: daß Land und Leute nur um des Regenten willen da wären; ist ein treffender Beweis von der Unkunde der Pflichten, und, wenn darnach regiert wird, so ist es ein gültiger Beweis von dem Misbrauche der Rechte. Diese Meynung ist aber eben so extrem, wie die entgegengesetzte: daß der Regent nur um des Landes und der Leute willen da wäre; nur das ist Wahrheit:

daß wir alle um unserer und aller Menschen selbst willen da sind, da seyn sollen;

Jeder Staat, sey seine Regierungsform welche sie nur immer wolle, lehrt diese Wahrheit nur zu deutlich, und, giebt es Ausnahmen oder Einschränkungen, so ruhen sie auf einer übel verstandenen Vaterlandsliebe, deren Tendenz Ausschließung, Privilegien, Prägravationen insonderheit ist, und bedürfen einer Reform, d. h. einer Gleichstellung des Verhältnisses der Pflicht zu dem Recht, zu der jeder Staatsbürger mit bescheidener Freymüthigkeit zu wirken berechtigt ist. Und, es kann gewiß nirgends schwer halten, diese Gleichstellung zu bewirken, wenn nur den, darüber in Umlauf zu bringenden Ideen, Evidenz eigen, und ihnen nicht Publicität versagt ist, oder sie selbst, von obenherein aus übel verstandenem Stolze zurückgehalten, oder einstweilen unter-

drückt werden, bis die glänzende Periode eingetreten ist, wo ein Staatsmann vom ersten Range diese Ideen für seine Aufgabe ausgeben, und auftreten kann, um mit dem Pfunde anderer zu seinem Vortheile Wucher zu treiben. Nur da werden Verbesserungen äußerst schwer halten, wo man jeden denkenden Kopf, der die Lücken in der Staatsverfassung aus dem Standpunkte der Verhältnißmäßigkeit, oder Unverhältnißmäßigkeit der Pflichten zu den Rechten zu prüfen weiß, geradezu für einen Revolutionär anspricht, und ihn blos deswegen verfehmt, weil er tiefer sah, als andere, und weil er Wahrheiten mit Thatsachen belegte, und zur Beherzigung empfahl, die, wenn sie von obenherein gesagt worden wären, den besten Stof dargeboten hätten, das als Landesherrliches Verdienst um das Land geltend zu machen, was im Ganzen nur Pflicht war.

Aus der gerügten Unzulänglichkeit des Unterrichts für Prinzen überhaupt fließt denn auch der Mangel an Unterricht, oder wenigstens ein mangelhafter Unterricht selbst, über Reichsverfassung und Reichsgesetze. Mancher Regent hat davon so wenig Wissenschaft, wie von den Erbverbrüderungen, Erbvereinigungen, und andern Hausverträgen selbst. Wie er sich zum Kayser und Reich verhalte? das weiß er nicht, oder doch selten so, wie er es wissen sollte *). Er glaubt, nach der ihm beygebrachten Ansicht von seinen Landesherrlichen Rechten, er sey selbst Kayser in seinem Lande, und denkt sich das Reichslehnsverhältniß selbst nur als eine alte Gewohnheit, ohne alle weitere Verantwortlichkeit. Daß aus der Reichsstandsmäßigen Dependenz Pflichten ent-

*) Die Johann Friedriche wurden Opfer dieser Unkunde —! —

springen, die er dem Reichsverbande und den Reichsgesetzen gemäß, als Innhaber eines Reichslehns, zu erfüllen hat, scheint ihm dann freylich mit der ihm beygebrachten Idee von seiner Souveränität im Widerspruche zu stehen, wenn auch gleich mit selbiger das nicht im Widerspruche steht, daß nur durch sie von Land und Leuten Abgaben aufgebracht werden können. Daß ein großer Theil der Landesherrlichen Rechte nur Relate von Reichsständischen Pflichten sind, und daß die Landesherren, als Reichsstände daher stets verantwortlich bleiben: das sind meistentheils Ideen, die da für fremd, für kühn, wo nicht gar für revolutionär oder majestätswidrig angesprochen werden, wenn sie auch gleich der Reichsverfassung und den Reichsgrundgesetzen allenthalben angemessen sind. Und eben die gegebene Idee von einer unbedingten Alleinherrschaft ist es, die denn nicht jederzeit auf die Frage aufmerksam werden läßt, wie sich ein Landesherr zu seinen Erbverbrüderten, Erbvereinigten und Agnaten verhalte?

Doch es ließe sich über das Fehlerhafte der Erziehung und des Unterrichts der Prinzen, und daß sie nicht als feste Männer den Eingebungen ihrer Satelliten widerstehen können, so wie über die daraus entstehenden Inconsequenzen für Land und Leute selbst noch sehr viel sagen: dieses mag aber genug seyn, da, wenn nur diese Wahrheiten benutzt oder beherzigt werden, schon Gewinn zu hoffen steht. Daß ich aber gerade hier mich an diesen Gegenstand wagte, und so manches rügte, was hin und wieder auffallen, oder für Anspielung selbst aufgenommen werden könnte, verclausulire ich hiermit, wie Kant seinen ewigen Frieden, mit der clausula salvatoria, und verwahre mich optima iuris forma dawider: und sollte doch noch ein Sceptiker dabey denken, was er wollte, so verweise ich diesen auf das Testament

Herzogs Ernsts des Frommen, in welchem diese zur Sprache gebrachten Wahrheiten in einem weit größern Umfange schon dringend empfohlen, auch in den Herzoglich Sächsischen Häusern beherzigt worden sind, wenn auch der Geist der Zeit hin und wieder eine modischere Erziehung und Unterrichtsmethode herbeygeführt haben sollte.

ω.

Geschrieben im Bade zu Liebenstein, 1802.

A — Z.

---

§. 1.

Genau genommen würde man über das Herzoglich S. Coburg und Saalfeldische Hausgesetz systematisch schreiben, und selbiges nach rechtlichen Grundsätzen durchgehen können: allein ich binde mich weder an diese noch eine andere Oekonomie, damit ich desto freymüthiger selbiges beleuchten kann.

§. 2.

Dieses H. S. C. und S. Hausgesetz ist eben so einzig in seiner Art, als originel.

§. 3.

Wenn im Rechte die Lehre von Verbindlichkeiten sowohl, als die Lehre von der Gewährleistung, in sofern sie sich auf Erbschafts- oder Gemeinschaftssachen beziehen, vorzüglich auf den Grundsatz gebaut war:

> daß die dabey vorkommende Sache und Rechte eines Dritten, ihrem Eigenthümer oder Besitzer stets von allen Ansprüchen frey bleiben sollten,

so bietet jenes Hausgesetz in den Worten: über die Nichtverbindlichkeit der Regierungs-Nachfolger die Schulden und Veräußerungen der Regierungs-Vorfahren anzuerkennen, geradezu das Gegentheil dar. Und dieses ist doch wahrhaftig eben so einzig, als originel.

§. 4.

Jede Schuld ist und bleibt doch in Bezug auf den Schuldner und dessen Erben die Sache eines Dritten, so wie die aus einem Veräußerungsvertrage selbst entspringenden Ansprüche Rechte des Dritten bleiben. Deswegen müssen auch Schulden bezahlt, und Verträge gehalten werden. Diese Verbindlichkeit, die in jedem Rechte als eine gemessene Verbindlichkeit anerkannt ist, wird hier gerade zu einer Nichtverbindlichkeit erklärt. In der That, wenn man jenes Gesetz, so wie die Ueberschrift die erste Ansicht dazu darbietet, und es daher gewiß mit einer Art von Unwillen in die Hand nimmt, so weiß man nicht, was man dabey denken soll, wenn dem ersten Anscheine nach aller Credit versperrt ist, den doch der Landesherr für seine Person oft eben so gut bedarf, wie jeder andere Privatmann selbst: dieses Gesetz trägt aber, wenn man es mit Aufmerksamkeit liest, das Gepräge großer Resignation und lobenswerther Vorschriften an sich, und verdient daher, daß man sich mit dessen Geiste genau bekannt mache. Was ich hier darüber schreibe, sind meine Gedanken, die mir beygiengen, als ich von dem Unwillen über die Ueberschrift zurückgekommen, und, frey von aller Partheylichkeit, im Stande war, selbiges darnach zu prüfen.

§. 5.

Es ist, das bekenne ich laut, eine wahre Wohlthat für jedes Land, in welchem durch ein Staatsgrundgesetz, ohne alle weitere Abtheilungen der Schulden selbst, und ohne alle Bedingung festgesetzt ist:

daß kein Landesherr Schulden machen, und deren Bezahlung dem Lande ansinnen dürfe.

§. 6.

Aber ehe ein solches Gesetz gegeben werden kann, muß auch schlechterdings dafür gesorgt seyn:

daß der Landesherr ein wahres fürstliches Einkommen habe, mit welchem er seinen Hofstaat standesmäßig führen, und sicher seyn kann, daß er, die Zeiten seyen, wie sie nur immer wollen, niemalen in Verlegenheit gerathen, oder wohl gar Noth leiden könne.

§. 7.

Es ist daher durchaus nöthig:

a) daß vorhero die landesherrlichen Kammerrevenuen gehörig überschlagen werden, dergestalt, daß

a) über das Recht ihrer Einforderung selbst *), so wenig als

b) wie über ihre Bezahlung **), Einhebung und Vermehrung ***) kein Zweifel sey;

c) daß dabey auf unvorhergesehene Bedürfnisse oder Unglücksfälle selbst genaue Rücksicht genommen worden sey ****);

---

*) Die Einforderung kann z. B. bey Hoheitsdifferenzen leicht ungewiß werden: sie kann aber auch durch inevitable Caducitäten ganz aufhören.

**) Dahin gehören z. B. Stundungen, Reste, Erlasse, Minderungen, Befreyungen.

***) Dahin gehören z. B. unrichtige Zinsstöcke, Malversationen.

****) Dahin gehören z. B. Baukosten zu Unterhaltung alter,

b) daß nun erst die Summe angegeben wird, die nach diesen, und andern, nach jeder Oertlichkeit zu erwägenden Rücksichten für den Landesherrn, die Apanagen, und den Hof selbst Jahr aus Jahr ein zahlbar bleiben muß;

c) daß dem allen ohngeachtet auf einen namhaften Ueberschuß Bedacht genommen werde, mit welchem die Einnahme die Ausgabe überwiegt, und welcher gleich einem sogenannten Nothpfennig aufgespart, und als werbendes Capital benutzt werden muß.

§. 8.

Weiß nun der Landesherr aus einem solchen, aus 25 bis 50 Durchschnittsjahren richtig, und der gestiegenen Theuerung in aller Art wegen, mit der darnach geschehenen Aufrechnung entworfenen Ueberschlage *), auf

und Erbauung neuer nöthiger Gebäude; Baukosten bey erlittenem Brand; Baukosten auf Wege, Brücken, Stege; Beleihungs- Reise- Gesandschafts- Proceßkosten; Bewirthungen fürstlicher Gäste; Ergänzung und Unterhaltung des Hofinventariums, u. d. m. die unter die Categorie vom Bedürfniß oder Unglücksfall gehören.

*) Damit man sich aber auch bey einem solchen Ueberschlage nicht täusche, und das gewünschte Resultat desto zuverlässiger finde, so würde ich rathen, selbigen nicht aus den Hauptcammerrechnungen selbst, sondern aus den Specialrechnungen über die Amtsgefälle und des übrigen fiscalischen Einkommens entwerfen zu lassen: nur in diesen kommen die Ausgaben im Einzelnen vor, auf die Rücksicht genommen werden muß, und die, sobald sie sich durch irgend ein unver-

welche Summe er mit Zuversicht rechnen kann, so muß selbiger aber auch schlechterdings dafür sicher seyn:

daß die auf Landständischer Verwilligung beruhenden, ihm aber überwiesenen Antheile von den Land- Trankstener- Präsent- oder Hülfsgeldern für die jetzige Zeit und die Erfordernisse ihrer Bestimmungen selbst auslangen *);

weswegen denn hier ein von Zeit zu Zeit zu durchsehender, und dem Bedürfnisse gemäß zu erneuernder Vertrag mit den Landständen **), und bey den Cammer-

meidliches Bedürfniß oder Unglück vermehren, den ganzen Commensurationsplan untergraben können: ich will hier nur des leicht möglichen Raupenfrases in Nadelhölzern erwähnen; und wird ein Ueberschlag dieser Art doch nur aus den Cammerrechnungen gefertigt, so wird man wohl thun, bey dem Einnahmsüberschusse den idealischen, d. h. die ausstehenden Reste, von dem wirklichen, d. h. der Baarschaft abzusondern, und ja genau die steigenden und fallenden Revenuen, von den gewissen zu sichten, und den Durchschnittsbetrag von jeden besonders zu berechnen.

*) Es ist bey den Landständischen Verwilligungen oft der nämliche Fall, wie bey den Besoldungen: vor 50, 100 und mehreren Jahren wurden sie ausgeworfen, selten erhöht, und die Stände bekümmerten sich so wenig darum, ob ihr Landesherr damit zufrieden seyn, und auskommen könne, als sich oft Dienstherren nicht darum bekümmern, ob die alte Besoldung mit dem Preise der unentbehrlichen Lebensmittel nur verhältnißmäßig sey.

**) Ein Vertrag dieser Art auf ewige Zeiten wird immer eine epineuse Sache für die Landschaft bleiben, weil, was doch

deputaten ein Normale, das für die wechselseitige Nachkommenschaft, doch nur bey der von Zeit zu Zeit zu bewirkenden Durchgehung verbindlich seyn würde *), ins Mittel kommen muß.

§. 9.

Auf diese Sicherstellung muß, meines Dafürhaltens nach, jeder Landesherr durchaus bedacht seyn, wenn er doch nicht über lang oder kurz in Verlegenheit kommen, oder seine Nachkommen selbst einer Verlegenheit freygestellt wissen will. Divide et impera ist zwar ein alter Satz, aber der, seines Alters unbeschadet, doch nur dann wahr ist, wenn deductis deducendis reiner Ertrag sich darstellt, (wozu nur dieser Satz das Mittel ist) und dieser reine Ertrag selbst mit dem Geiste der Zeit in richtigem Verhältnisse steht **). Und dieses

---

ihre Pflicht und Verantwortlichkeit mit sich bringt, sie dann selten in dem Falle seyn würde, den Antrag auf irgend eine Erleichterung des contributionspflichtigen Landes zu machen, wenn es auch selbiger sogar bedürftig wäre. Doch sobald selbiger von Zeit zu Zeit erneuert wird, sobald kann hier mit dem Geiste der Zeit gleicher Schritt gehalten werden.

*) Auch die Verbindlichmachung auf einige Zeit ist epineus; sie kann dem Herrn zum Nachtheil, und dem Lande zum Vortheil, und so auch vice versa gereichen. Jetzt etwas eisern und unveränderlich zu bestimmen, gränzt an einen Eingriff in die Allwissenheit Gottes. Welches menschliche Auge sahe je in die Zukunft? —

*) Nur der Landmann ist der einzige Bürger im Staate, der durch Cultur der Feldwirthschaft aller Art mit dem Geiste

möchte ich wenigstens von dem Einkommen in baarem Geld, worin doch die Revenuen der Landesherren größ- serntheils bestehen, nicht unbedingt, und für alle und jede Zeiten allgemein gültig behaupten; Geld ist bloß Vertauschungs- und Umsatzpfand. In der Hand dessen, der es hat, ist es das Surrogat irgend eines Produkts, und mit dem Geld selbst wird das Produkt erkauft, was man braucht. Das Produkt bestimmt den Werth des Gelds, nicht aber das Geld den Werth des Produkts. Die Gewohnheit, alles nach Geld zu schätzen, ist zwar so allgemein, daß jederzeit der Werth der Produkte darnach ermessen wird: aber diese Gewohnheit ist eine Corruptel. So lange der Werth der Produkte, den nur die Concurrenz bestimmt, mit dem Werth des Gelds in Verhältniß steht, so lange kann der reine Ertrag vom Geld auch mit dem Geiste der Zeit gleichen Schritt halten: wenn aber der Werth der Produkte steigt, dann braucht man ohnstreitig von dem reinen Ertrage mehr, als sonst, um sie zu haben *).

---

der Zeit gleichen Schritt hält. Er ist der universelle Taxator von allen übrigen Bedürfnissen.

*) Um dieses mit einem Beyspiele zu erläutern, nehme man an: es habe einer jährlich 100 Thaler reinen Ertrag von seinem Einkommen gehabt, wenn der Scheffel Korn 3 Thaler gegolten hat. Steigt nun aber der Scheffel Korn auf 6 Thaler, und er braucht nach seiner gemessenen Consumtion deren jährlich 12, so muß er von diesem reinen Ertrage 36 Thaler missen, um sein Bedürfniß in Korn zu decken. Er hat daher nicht mehr auf 100 Thaler, sondern nur auf 64 Thaler zum reinen Ertrag zu rechnen. Vermehrt sich nun immittelst seine Familie, und er braucht statt 12 Scheffel 16, und der Preis steigt noch, so vermindert sich der

§. 10.

Ich würde daher dem Herrn und Lande wohlmeynend rathen, sich ja nicht auf eine, für alle Zeiten unveränderlich, festgesetzte Summe einzulassen, sondern lieber zu bestimmen:

daß die im Mittel liegenden Verträge und Normalien von Zeit zu Zeit *) durchgesehen, und die Summen genau erwogen würden, ob der Werth der Bedürfnisse mit dem Werthe des Gelds selbst noch in Verhältniß stehe, oder nicht **)?

---

reine Ertrag noch mehr, und er kommt mit seinem unvermeidlichen Bedürfniß in Gefahr. —

*) Dafern kein unerwartetes Ereigniß, z. B. Theurung mit einem Male den Commensurationsplan alterirt, so könnte die Revision der Commensurationsplane bey Ständischen Versammlungen, in so fern sie die Deputate betrift, die der Herr von den Steuern bezieht, bey den Cammerdeputaten aber von 2 Jahren zu 2 Jahren geschehen.

**) Man muß schlechterdings über dieses Verhältniß beruhiget, und stets für reinen Ertrag sicher seyn, soll anders nicht das unvermeidlich nothwendige Bedürfniß dabey in Collision kommen. Dieses gilt durch das ganze Leben hindurch als eine Wahrheit, die man aber nur dann berücksichtigte, wenn von Erkaufung der Immobilien die Rede war. Hier werden Anschläge gemacht, und jenes Verhältniß darnach berechnet. Bey Ständischen Verwilligungen, oder bey Regulirung der Besoldungsetats aber wird nur der Einnahme, nicht aber zugleich auch der Ausgabe gedacht, um jenes Verhältniß ermessen zu

Doch dürfte eine Revision dieser Art nicht die Verminderung des Landesherrlichen Etats, selbst wenn dabey mehrere Tausende übrig blieben, sondern nur dessen Erhöhung bezwecken, da ich mir keinen lieblosern Gedanken denken kann, als den, den Landesherrn in seinem Wohlstande zu beneiden, und ihn den, für sein Landesherrliches Daseyn habenden Lebensgenuß, den er, wenn auch in ganz anderer Beziehung mit jedem seiner Unterthanen gemein hat, zu misgönnen, oder durch Einschränkungen zu vergällen, um ihm dann, wenn er mehr braucht, den inhumanen Vorwurf zu machen, daß er sich nicht eingeschränkt habe *).

§. 11.

Diese Wahrheiten, über die wohl jeder mit mir einverstanden seyn wird, und über deren Anerkennung selbst das Hausgesetz keinen Zweifel läßt, vorausgesetzt, so muß ich zuvörderst bemerken, wie das Herzogliche Haus Braunschweig vor einigen Jahren das zum Staatsgrundgesetze einführte:

---

können. Wenn der Ertrag nicht hinreichend ist, um seine Bedürfnisse zu bestreiten, so hilft kein dividiren und imperiren —

*) Oft sagt der große, wie der gemeine Mann: es sey gar kein Leben mehr am Hofe; aber keiner bedenkt, daß der Landesherr in den jetzigen Zeiten oft auch nicht mehr hat, als sein Urgroßvater gehabt hat. Soll mehr gegeben werden, so klagt man über Druck; und ist es am Hofe stille, so sagt man: man wisse gar nicht, daß es einen Hof gebe —

daß kein Landesherr Schulden *) machen, und deren Bezahlung dem Lande ansinnen sollte.

§. 12.

In dem vorliegenden Hausgesetze aber ist nur das zum Staatsgrundgesetz aufgestellt:

daß der Nachfolger in der Regierung nicht verbunden sey, die von seinen Vorfahren gewirkten Schulden und Veräusserungen anzuerkennen.

§. 13.

Ein Staatsgrundgesetz von der Tendenz, wie das H. Braunschweigische ist, hat nur die Absicht, vorzubeugen,

---

*) Die Schulden der Landesherren waren sonst unvermeidlicher, als jetzt. Ehemals bestritten sie alle Ausgaben, die jetzt mit Recht einzig und allein dem Staate zur Last fallen, aus ihren Cammermitteln. Landgraf Friedrich der Strenge sann in einem Betgesuche seiner Landschaft einen ganzen Jahreszins zur Stewr seiner Schulden an, die er durch Kriege hätte machen müssen; und so waren Schulden dieser Art mehrentheils die Ursache, eine Land- oder Ober-Bete anzusinnen. An diese Ursache reihte sich nun ganz passend das, der Reichskriegssteuern wegen, den Reichsständen überlassene Ius subcollectandi nach dem dazu vorgeschriebenen Verhältnisse; und aus selbigem entstand in der Folge das Ius collectandi nach eigenthümlichen Maaßstab; und das Lehnsrecht sowohl, als das immittelst aufs Tapet gekommene Staatsrecht wirkten, daß in subsidium das Land die Schulden des Landesherrn bezahlen müsse.

daß von dem Landesherrn künftighin keine neuen Schulden gemacht werden sollen;

und ist in sofern nur Mittel zum Zweck:

daß das Land nicht mit dem Vorwande: es müßten die Landesherrlichen Schulden bezahlt werden; in neue Contribution gesetzt, und deswegen neue Steuern aufgelegt werden sollen.

§. 14.

Eine Satzung dieser Art schließt daher keineswegs die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus:

die bereits gemachten Schulden nicht zu bezahlen;

was man eben für das einzige und originelle des H. S. C. u. S. Hausgesetzes seiner Ueberschrift wegen, ansprechen muß.

§. 15.

Beym ersten Eindruck, den ein so ganz heterodoxer Satz im Anfang macht, ehe man mit dem Geiste jenes Gesetzes ganz vertraut ist, mahnen einen alle Rechte an dessen ortodoxe Anfechtung: wenn man aber der Sache auf dem Grund sieht, so weiß man weniger beym Geiste desselben, als über dessen Ueberschrift Bemerkungen zu machen.

§. 16.

Hätte man in jener Ueberschrift nur geradezu gesagt:

H. S. C. u. S. Hausgesetz über die bedingte Nichtverbindlichkeit rc. rc.

so war die Idee sogleich fixirt, und die Tribonianer würden dieses nicht haben tadeln können, weil die von Erben zu bewirkende oder zu unterlassende Bezahlung so mancher Schulden oft nur auf Formalität derselben, und versionem in rem ohnehin bedingt ist: so aber fällt es freylich auf, fällt aber in der That doch nicht so auf, wenn man das Materielle ohne Vorurtheil heraushebt, und nur ohne Vorurtheil für dessen Form das Wohlthätige des ganzen Plans beherziget.

§. 17.

In dem befragten Hausgesetze sind nur

rein persönliche Schulden

gemeynt, die der Successor anzuerkennen nicht verbunden sey. Und dieses ist doch wahrhaftig nicht so hart, als es beym ersten Anblicke scheint, zumal da für das auslangende Einkommen des Landesherrn gesorgt worden seyn wird, und nun, so leicht wenigstens, nicht mehr Schulden gewirkt werden können, mit welchen die Privatneigungen der regierenden Herren einzig und allen befriedigt, und die, bey den dann selten auch ungeschwächten Cammereinkünften, am Ende doch von dem Lande bezahlt werden sollen.

§. 18.

Daß dieses aber nicht so hart sey, als es beym ersten Anblick scheine, ergiebt sich daraus:

daß das Hausgesetz nur die Nothwendigkeit einer Schuldenwirkung voraussetzt;

Und in dieser Beziehung hält es die Probe nach allen Hinsichten auf Wohl des Herrn und seines Landes selbst. Um auf dieses aber aufmerksam zu machen, muß

man die Gattungen von Schulden durchgehen, die es in den Sächsischen Häusern giebt. Deren sind dreyerley:

1) Staats- oder Steuerschulden,

2) Cammerschulden,

3) Hausschulden *).

§. 19.

Die Steuerschulden, die im strengsten Sinne Staatsschulden sind, liegen zwar ganz außer dem Plane des Hausgesetzes, da zu deren Wirkung der Landesherr allein, und ohne Concurrenz der Stände ohnehin eben so wenig Freyheit, als Verbindlichkeit hat, sie aus seinen Mitteln wieder zu bezahlen: aber ich muß ihrer hier zugleich erwähnen, um keine Lücke zu lassen.

Steuerschulden haften auf dem gesammten Lande, sowohl dem allodio als feudo, und werden auch von dem Lande durch Steuern verzinst. Sie fließen daher auch stets zur Generalsteuer-Casse, die selbige einnimmt, wiederbezahlt, und bis dahin verzinst. Wenn dergleichen gewirkt werden, so muß ein Fall der eben so äußersten, als unvermeidlichsten Nothwendigkeit vorhanden und dafür auch anerkannt seyn **). Welcher dieser seyn

---

*) Wenn ich dabey nicht ganz ins Detail gegangen bin, so bitte ich dieses mit meiner Unkunde, so wie alle dabey gemachten Bemerkungen mit den davon, vielleicht falsch, gefaßten Ansichten zu entschuldigen.

**) Hier rüge ich den durchaus falschen politischen Grundsatz: daß das Land Schulden haben müsse. Er ist eben so falsch wie die Behauptung: daß jeder Privatmann Schulden haben müsse. Eine übel verstandene Politik gab ihm in

könne, läßt sich zwar, da die Landescalamitäten so verschieden sind, als allgemeingültig hier nicht bestimmen: indessen ist so viel richtig:

daß nur die Aufbringung außerordentlicherweise nothwendig gewordener Reichsständischer Praestandorum *), oder die Unzu-

ältern Zeiten sein Daseyn, und noch gegenwärtig legt man nicht Hand ans Werk, die, aus Religionsfanatism oft anathematisirte Irredimibilität auszugleichen, oder dem Lande den statum passivum, sammt den Ursachen dazu, vorzulegen, und zur Bezahlung sämmtlicher Schulden eine neue Steuer auf gewisse Jahre hindurch anzusinnen; man verschwendet lieber 60, 80, 100 Jahre lang hinaus den Betrag von mehreren Steuerterminen zur bloßen Verzinsung, statt daß man in 20 bis 30 Jahren nur mit einer Steuer den ganzen Passivetat getilgt haben könnte, wenn man auch nicht noch einen gewissen Theil des jährlichen Einnahmsüberschusses dazu bestimmen wollte. 20000 Thaler im heurigen Jahre bezahlt, geben schon im zweyten, und die Zinsen nur zu 3 Procent gerechnet, einen Fonds zu Bezahlung von 20600 Thalern —

*) z. B. bey Reichskriegen, wenn die Reichscontingenter übers simplum hinaus gestellt, oder reluirt werden sollen: denn gemeiniglich beschränken sich die Ständischen Verwilligungen zur Unterhaltung des Soldatenstandes nur auf das simplum, ob es gleich zweckmäßiger wäre, wenn sie sich stets auf das quintuplum erstreckten, weil, wenn dann das Contingent in einem größern Verhältniß gestellt werden soll, dann auf Werbe- und Handgelder, Montirung 2c. namhafte Summen verwendet, und die nämlichen quota nun mit einem Male aufgebracht werden müssen, die man vorhero

länglichkeit des Ertrags der Ständischen Verwilligungen zu Deckung unvermeidlicher Staatsbedürfnisse selbst *),

im Allgemeinen dafür anzusprechen sind.

§. 20.

Bey Steuerschulden werden denn auch, eben ihrer für unvermeidlich anerkannten Nothwendigkeit, und der, dem gesammten Lande zum Besten bestimmten Verwendung wegen, die darüber ausgestellten Schuldverschreibungen von dem Landesherrn eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Insiegel besiegelt, oder nur confirmirt **), von dem Vorsitzenden im Landschaftlichen Cor-

---

nach und nach bezahlt gehabt haben würde. Hierin liegt in der That ein großer Grund mit, daß Steuerschulden gemacht werden müssen.

*) Z. B. die Verwilligungen ertragen jährlich 100,000 Thaler, und, in der auf 6 Jahre angenommenen Verwilligungszeit, daher 600,000 Thaler: es kommen aber immittelst Landescalamitäten vor, z. B. Miswachs, und von den jährlichen 100,000 Thaler gehen nur 90,000 Thaler ein: es entsteht daher ein Deficit von 10,000 Thaler, das aber doch gedeckt seyn muß, da gerade 100,000 Thaler auf die Bedürfnisse des Landes zu verwenden sind. Es müssen daher Schulden gemacht werden, wenn anders die Verwilligungen nicht so commensurirt sind, daß sie stets einen namhaften reinen Ertrag gewähren, was aber allenthalben mit Biedersinne gewünscht werden muß.

**) Die Unterzeichnung oder Confirmation und Besieglung abseiten des Landesherrn ruht nicht auf bloßer Formalität, sondern sie ruht auf dem, demselben zustehenden Oberdirecto-

pori, und dem Steuerdirectori zugleich, oder von diesem auch nur allein unterschrieben *), und von dem Rechnungsführer wird die geschehene Einleihung und Stellung in Einnahme mit darunter bemerkt **).

---

rio in Steuersachen überhaupt, und muß vorhanden seyn, weil, wenn einer Steuerschuld wegen Execution vom Kayser und Reich verfügt wird, diese selbst nur in das gesammte Land verfügt werden kann, der sich dann der Landesherr zu widersetzen gerechte Ursachen haben würde, wenn er, als Innhaber des Reichslehns, und Regent seines Staats von der gewirkten Staatsschuld selbst nichts wüßte.

*) Diese Unterschriften beruhen auf Verfassung. Wo kein besonderes Steuercollegium besteht, und daher das Steuerwesen von der Landschaft unmittelbar, oder durch einen permanenten, oder nicht permanenten Ausschuß, oder eine besondre Deputation besorgt wird, ist die Landschaftliche Unterschrift nach dieser Verschiedenheit um deswillen erforderlich, weil dadurch die Nothwendigkeit: daß die Schuld zum Besten des Staats gemacht worden sey; bewiesen, und zugleich erklärt wird, daß das Land, als Land, für Capital und Zinsen hafte. Wo aber ein Steuercollegium besteht, dem die Direction und Administration im Steuerwesen nach einer gewissen Instruction überlassen ist, und bey welchem meistentheils das Land seine Repräsentanten hat, unterschreibt der Präsident oder Director die Schuldverschreibung, vi mandati. Wodurch denn die Nothwendigkeit ihrer Wirkung, und daß das Land, als Land, dafür hafte, ebenfalls bewiesen wird; daher wird denn auch in den Steuerschuldverschreibungen stets der Verwendung zum Nutzen der Generalsteuercasse ausdrücklich erwähnt.

**) Auch diese Unterschrift hat ihren Nutzen: sie dient dazu,

§. 21.

Wenn nun zwar gleich, da das Steuerwesen auf Landschaftlichen Verwilligungen beruht, in der Regel nur die gesammte Landschaft über die Nothwendigkeit: daß Geld aufs Land erborgt werden müsse; urtheilen und absprechen kann, weil vorauszusetzen ist, daß sie den Ertrag ihrer Verwilligungen nach dem Betrage der damit zu deckenden Bedürfnisse so abgemessen haben wird, daß bey der Generalsteuercasse stets die Einnahme die Ausgabe namhaft überwiegt *), so ist dagegen doch auch

daß alle mögliche Collusion vermieden werden kann, da doch der Rechnungsführer nicht eine Schuld auf seine Verantwortung nehmen wird, die nicht baar oder durch gültige Zurechnung zu seiner Einnahme gekommen ist: auch kann er sich dann nicht mit der exceptione non numeratae pecuniae behelfen.

*) Es ist daher durchaus zweckmäßig, wenn der Ertrag der Verwilligungen mit dem Betrage der damit zu deckenden Bedürfnisse angeschlagen wird. Die Erlasse, die Ausgaben auf Einquartierung, Durchmärsche, und auf andere zu Staatsausgaben geeigenschafteten Gegenstände, die sich während einer Verwilligungszeit ereignen können, können den Commensurationsplan gar leicht alteriren. Und wenn man auch namhafte, nach Mitteljahren berechnete, Summen dazu selbst deputirte, so wird man doch wohl thun, wenn man bey solchen Anschlägen auf den Einnahmsüberschuß gar keine Rücksicht nimmt, weil unter diesem, um nur ein Verhältniß anzunehmen, oft $\frac{2}{3}$ Reste, und nur $\frac{1}{3}$ baarer Vorrath begriffen ist, und doch schon alle ordentliche Bedürfnisse gedeckt seyn müssen, ehe vom Ueberschusse selbst die Rede seyn kann, die aber, wenn noch außerordentliche Bedürfnisse im-

ein jedes Steuercollegium, vermöge seiner darauf mit einzurichtenden Instruction, und mithin vi mandati berechtiget, über diesen Fall selbst zu urtheilen, und abzusprechen, und wird nur dann verantwortlich, wenn es unnöthigerweise Gelder aufgenommen hat *).

§. 22.

Die Cammerschulden sind zwar nicht eigentliche Staatsschulden, aber sie sind doch auch keine Privatschulden des Landesherrn selbst, sondern stehen zwischen beyden im Mittel, weil sie zum Besten des Cammerwesens, oder des Fiscus verwendet werden, den der Landesherr, als Landesherr, ohne Concurrenz der Stän-

---

mittelst hinzugekommen sind, oft mit dem Vorrathe nicht gedeckt werden können, will man nicht das Land selbst, was doch aber auch bey dergleichen Ereignissen gemeiniglich mehr Schonung als Härte verdient, mit strenger und unerbittlicher Beytreibung der Reste in unübersehbare Verlegenheit setzen. Es ist daher nicht zu viel, wenn 2, 3 Steuertermine zum Einnahmsüberschuß gerechnet werden.

*) Dieser Fall mag in ältern Zeiten, wo man über Staatsrechtliche Grundsätze noch ganz im Dunkeln war, wohl nicht selten vorgekommen seyn, daß Vasallen, die da nicht wußten, wie sie ihre Capitalien anlegen konnten, die Generalsteuercasse als ihren gemeinsamen Fonds gleichsam ansahen, und dahin ihre Gelder gaben, um nur selbige verzinst zu erhalten. Auch maaßten sich sonsten wohl die Landesherren selbst an, zu gebieten, daß ihre, oder der übrigen Capitalien dabey verzinslich aufgenommen werden sollten. Casus pro amico dieser Art waren ehedem nicht selten.

de *) zu seiner privativen Disposition **) hat. Deren sind dreyerley:

*) Die Stände sind in der Sächsischen Verfassung die anerkannten Vermittler aller Tractaten, die zwischen Land und Herrn über Staatseinnahme, und Staatsausgabe zur Sprache kommen. Ob ihnen ein Repräsentationsrecht zustehe? und ob ihnen außer den Verwilligungen selbst noch andere Rechte zustehen? gehört nicht hierher. Doch bleibt immer so viel richtig, daß sie in Darlegung der Landes-Gravaminum gewissermaaßen eine Controle über Erfüllung der Landesherrlichen Pflichten, und Ausübung der Landesherrlichen Rechte führen, die nicht selten mit dem Ernste geführt wurde, daß man deren Erledigung zur Verwilligungsbedingung machte, oder die Zuziehung der Stände dabey bedung.

**) Die privative Disposition des Landesherrn bezieht sich nur auf Erbgefälle und Erbrechte, oder eigentliche Domänen, und daher auf Erbzinsen, Lehnsgelder, Frohne, Frohngelder, Schutzgelder, Canons- Bergwerks- und Forstrechte, ꝛc. ꝛc. kurz, auf alle Rechte und Abgaben, die nicht auf Ständischen Verwilligungen, sondern einzig und allein auf der Landeserbherrlichkeit beruhen. Bey diesen hängt, in sofern nicht schon Observanzen oder Verträge im Mittel liegen, modus und quantum einzig und allein von dem Landesherrn ab, so wie die Disposition und Administration darüber selbst. Ist aber das Landesherrliche Einkommen durch Deputate von den Ständischen Verwilligungen vermehrt worden, so concurriren die Stände in sofern dabey, in sofern sie den modum, und das quantum bestimmen, z. B. die Cammersteuern, die Tranksteuern; ist aber das eine wie das andere bestimmt, so hört ihre Concurrenz selbst auf, und der Landesherr hat in der Regel dann ausschließlich das

1) Schulden, die die Cammer, als Cammer, d. h. als Verwalterin *) des gesammten fiscalischen Einkommens unmittelbar bey der Generalcammercasse wirkt; und dieses sind Cammerschulden im strengsten Sinne;

2) oder Schulden, die die Cammer bey einzelnen Rentereyen wirken läßt;

3) oder Schulden, die die Cammer bey den, ihrem Administrationsbezirke mit einverleibten Cammergüthern wirken läßt.

§. 23.

Bey diesen Cammer- Renterey- und Cammerguths-Schulden, die denn auch von den Cassen, zu welchen sie geflossen sind, verzinst, und wiederbezahlt werden, kann die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme nur vermuthet, nicht aber, wie bey Steuerschulden, gefordert werden, weil

---

Recht der Disposition und Administration, ohne dafür responsabel zu werden, wenn er nur nicht modum und quantum überschreitet. Und Einkommen dieser Art gehört auch ursprünglich gar nicht zu dem Landesherrlichen Fiscus, sondern beruht stets auf besondern Verträgen, oder den Verwilligungsschriften und Abschieden.

*) Ich sage mit gutem Vorbedacht Verwalterin: denn in der Regel kann die Cammer das fiscalische Einkommen nur administriren, nicht aber darüber disponiren; sie darf so wenig wie ein Steuercollegium über die ordinären Bedürfnisse hinaus gehen, ohne vorhero anzufragen. In den meisten Ländern ist auch jedes Cammercollegium mit Instruction versehen, in welcher denn auch mit bestimmt ist, in wiefern sie selbst, ohne Anfrag, disponiren kann.

das Cameraleinkommen aller Art einzig und allein zur privativen Disposition des Landesherrn da ist, und er dagegen aber auch; wenn er darüber nicht zweckmäßig disponirt, und sein desfalsiges Einkommen schwächt, keine Unterstützung vom Lande erwarten, oder verlangen kann, das Land solle Schulden dieser Art übernehmen und bezahlen, es sey denn, daß sie um des Landes Besten selbst willen gewirkt worden wären *).

---

*) Das Land, d. h. alles das, was privatis gehört, gleichviel, sey es allodium, oder feudum, oder den Domänenrechten pflichtig, oder nicht; ist nur der Fonds, von welchem die Mittel zu den Bedürfnissen zu entnehmen stehen, die der Reichsverfassungsmäßige nexus sowohl in Bezug auf die Reichs- als Creispraestanda erfordert. Und diese kann man unter dem statu publico externo begreifen. Das Land ist aber auch der Fonds, von welchem die Mittel zu den Bedürfnissen zu entnehmen stehen, die der Staat, als Staat, fordert. Und diese kann man unter dem statu publico interno begreifen. Die domestique Verfassung des Staats, als Staat, formirt sich größtentheils aus seiner Regierungsform, und bezweckt nur die Mittel zur Sicherheit für Person und Eigenthum, während die Realisirung dieser Sicherheit selbst den executiven Gewalten überlassen ist. Die Aufrechthaltung dieser Sicherheit für Person und Eigenthum im Lande selbst ist durch die gesetzliche Verfassung aller Art bestimmt, und der Landesherr ist nur Garant dieser Sicherheit, zu deren Aufrechthaltung von seinem fiscalischen Vermögen beyzutragen er nur in sofern verbunden ist, in sofern er fructus davon hat: mit der Gesetzgebung und Handhabung der Gesetze selbst, ist seine Landesherrliche Pflicht erfüllt, weil er, vermöge der Erbhuldigung, und der Diensteyde selbst nur zu erwarten hat, es werde keiner seiner Un-

§. 24.

Die Schuldverschreibungen über Cammerschulden hat denn auch in der Regel der Landesherr zu unterzeichnen,

---

tertbanen die Gesetze übertreten. Daß die Personalfreyheit, von welcher aus nur die Sicherheit für Person und Eigenthum im Innern des Landes von Staatsbürgern selbst verletzt werden kann, nicht gemisbraucht werde, hat jeder Staatsbürger für sich, und mithin die gesammte Staatsbürgerschaft im Ganzen zu sorgen: denn nur ihr Interesse kann dabey compromittirt werden; sie muß daher auch unter sich, und ohne Zuthun des Landesherrn selbst, die Mittel dazu aufbringen. Und wenn gleich diese Mittel zugleich mit auf die Sicherheit des Landesherrn für seine Person, und sein Eigenthum berechnet seyn müssen, so wird die Staatsbürgerschaft daher doch nicht das Recht zu fordern geltend machen können: der Landesherr müsse dazu ebenfalls contribuiren; weil wenn sie ihrer Pflicht eingedenk ist, der Landesherr so wenig, als jeder andere privatus mit seiner Person und seinem Eigenthume in Gefahr kommen kann. Misbraucht aber der Landesherr seine Personalfreyheit selbst, und verletzt dadurch die Sicherheit der Person und des Eigenthums seiner Unterthanen, so wird er dadurch verantwortlich, und kann gehörigen Orts belangt werden. Zu den Reichs- und Creispraestandis aber, würde jeder Landesherr zu contribuiren, um deswillen verpflichtet seyn, weil diese selbst auf dem gesammten Lande, und seinen Domänen mit haften, und von deren Erweiterung, oder Verengerung Kayser und Reich keine Notiz nehmen, da das eine wie das andere nur auf Privatverträgen beruht, und beruhen kann. Durch die Reichs- und Creispraestanda werden die Mittel wirklich, durch welche die Sicherheit des gesammten Landes,

und mit seinem Insiegel besiegeln zu lassen *), während selbige zugleich auch der Präsident oder Director des Cammercollegii unterschreibt **), und der Rechnungs-

---

als einbezirkter Creis- und Reichstheil, erreicht werden kann. Hier tritt seine Creis- und Reichsständische Pflicht ein, vermöge welcher er, da ein anderer Reichsstand seine Pflicht, und dadurch auch die ihn mit verbindende Reichsgesetze verletzt haben muß, nun thätig wirken muß, daß die Creis- und Reichsordnung aufrecht erhalten werde. Bey einem solchen Falle wird nicht nur sein Interesse als Reichsstand, sondern auch sein Interesse als Landesherr compromittirt. Gemeiniglich ist daher durch Landesverträge festgesetzt, was nach Verschiedenheit der Fälle, und in welchem Verhältnisse, die Steuer- und die Cammercasse bey Vorfällen dieser Art zu tragen haben solle.

*) Die Unterschrift des Landesherrn beruht auf dem ihm zustehenden Dispositionsrechte über die Cammerrevenuen, von welchem die alten Juristen sagten, es sey ein ius ossibus inhaerens. Sie zeugt theils, der Execution wegen, von der Wissenschaft des Landesherrn um diese Schuld: theils beweist sie auch, daß er selbst ihre Aufnahme für nothwendig anerkannt habe.

**) Durch die Unterschrift des Vorsitzenden im Cammercollegio wird nicht nur die Nothwendigkeit der Aufnahme der Schuld mit, insonderheit aber das bewiesen, daß die Cammer selbst als obiectum executionis angegeben, und diese in selbige gethan werden könne, während sie, wenn nur die Unterschrift des Landesherrn allein vorhanden wäre, nur in das Vermögen des Landesherrn, das er in der Eigenschaft eines Privatmannes hat, zuerst, in subsidium aber doch in sein fiscalisches Vermögen gethan werden könnte. So weit

führer die geschehene Einleihung und Einnahmsstellung bekennt *), wogegen es auf Verfassung beruht, ob die Schuldverschreibung über Renterey- und Cammerguths-schulden einzig und allein von dem Präsidenten oder Directori des Cammercollegii, oder zugleich auch von dem Landesherrn zu unterschreiben, und mit dessen Innsiegel, oder nur mit dem Cammersiegel zu besiegeln sind. In jedem Falle aber muß der Rechnungsführer der Casse, bey welcher das Capital in Einnahme gekommen ist, dessen Empfang bekennen.

§. 25.

Schulden dieser Categorie will das Hausgesetz von jedem Regierungsnachfolger bezahlt **), und nur dafür gesorgt wissen, daß bey diesen nicht, wie vorhero, die, in den Gränzen einer guten Wirthschaft, als Voraussetzung ohnehin liegende, Nothwendigkeit nur vermuthet, sondern unbezweifelt dargethan sey, wenn Schulden der

---

ich das Schuldenwesen in den H. Sächsischen Ländern kenne, so kann ich mich keiner Schuldverschreibung erinnern, in welcher einer speciellen Unterpfändung Erwähnung gethan worden sey. Ein einziger Fall ist mir erinnerlich, wo man einem angesehenen Lande nicht 20,000 Thaler ohne besondere Unterpfandsverschreibung darleihen wollte — und in Hamburg, wo man ein anderes Geschäfte machen wollte, mußte man Creditbriefe von einem Banquier zuvörderst beybringen, dem man mehr traute, als einem ganzen Lande. — Doch, das ist ja nur Kaufmannsgeist —

*) Hier hat es die nämliche Bewandniß, wie bey Steuerschulden.

**) S. 5. II. g. S. 6. II. h.

Art für die Zukunft gewirkt werden sollten *). Dieses hat seinen großen Nutzen, da die Erfahrungen darüber so mannichfaltig sind, daß am Ende das Land doch, um des Cammeretats willen, in neue Contribution gesetzt werden muß, wenn selbiger durch unregelmäßige Wirthschaft so geschwächt ist, daß der Landesherr mit seinem unvermeidlichen Bedürfnisse selbst dadurch in Gefahr kommen kann, und gar keinen reinen Ertrag mehr hat **).

§. 26.

Hausschulden sind solche Schulden, die zwar auch nicht Privatschulden des Landesherrn, aber auch keine Cammerschulden sind: sie bestehen theils in solchen, die von Landestheilungen, oder Landeserbvergleichen herrühren, oder die ein Reichsständisches Haus, als Haus,

---

*) S. 6. III.

**) Die Publicisten sehen zum Theil das Land als das unveräußerliche subsidium fürm Landesherrn an. Ihre Meynungen sind ohnstreitig aus dem Lehnrechte genommen, nach welchen der Lehnsmann zur Rantion und Bezahlung der Schulden seines Lehnsherrn verpflichtet seyn soll. Wenn das erste sich auch aus der Staatsbürgerpflicht gewissermaassen ableiten, und daraus beweisen ließe, so möchte ich doch das zweyte so unbedingt gar nicht unterschreiben, und würde jenen Satz nur dann annehmen, wenn der Cammeretat durch unverschuldete Unglücksfälle, wohin ich aber die Proprereste, die bey einer guten Aufsicht nicht, und nur bey einem Diebstahl, und der Flucht des Cassirers selbst denkbar sind, nicht zähle, so alterirt worden wäre, daß die Einnahme nicht mehr zur Ausgabe auslangend sey.

neuerdings gemacht hat; erstere sind stets eine Folge der Theilung oder des Vergleichs, und die Ursachen zu ihrer Wirkung sind nur daraus zu beurtheilen; letztere aber können bloß wegen der domestiquen Verfassung des Hauses, als Haus, gewirkt worden seyn, so daß auch die Ursache deren Wirkung nur aus der Unzulänglichkeit der zum Hofstaat deputirten Fonds, oder einer dabey übel geführten Wirthschaft zu ermessen, und darnach zu beurtheilen steht, in wiefern war es nothwendig, sie zu wirken, oder nicht? Hausschulden lassen sich, doch ohne in das Detail darüber einzugehen, am füglichsten classificiren, wenn man den Landesherrn annimmt:

1) als Wirth,
2) als Vater,
3) als Bruder,
4) als Herr vom Hause.

§. 27.

Zu 1). Nach der Ansicht von der Hofwirthschaft genommen, ist das Hof-Marschallamt, welches, wo kein besonderes Hof-Schenkamt vorhanden ist, über Küche und Keller Aufsicht und Rechnung führt, und dem auch die Bettmeistereyen, die Hofbedienung sammt allem dahin gehörigen Personali untergeben sind, während das Hausmarschallamt das Schloß, und Vertheilung der Zimmer, sammt dem Hofbauamte, dagegen aber der Schloßhauptmann die innere Sicherheit für Ordnung, Feuer und Licht unter sich hat, wenn keine besondere Garde *), und kein Garde-Commandant neben ihn be-

---

*) Die Garde ist die **privative Leibwache** des **regierenden Hauses**. Mit ihr werden auch nur die Posten

steht, der durch selbige auf Ruhe und Sicherheit im Schlosse privative zu sehen berechtiget ist. In sofern nun über die zu jedem Hof-Amte deputirten Fonds von deren Verwaltern Rechnungen zu führen stehen, in sofern können auch entweder der üblen Wirthschaft, oder Unzulänglichkeit der Fonds selbst wegen, Schulden denkbar seyn, so daß es Schulden des Hofmarschallamts, des Hausmarschallamts geben kann, deren Form selbst mir aber ganz unbekannt ist.

§. 28.

Zu 2). Nach der Ansicht als Vater genommen, können Hausschulden entstehen, theils wegen Verheyrathung, Reisen der Prinzen, theils wegen deren Engagements in andern Diensten, theils auch wegen Ausstattung der Prinzessinnen. Zu Ausgaben dieser Art, wenn sie auch zuweilen zur Ursache angegeben worden sind, dazu etwas zu verwilligen, wird das Land selten etwas

---

im Innern des Schlosses besetzt, wogegen die äußern Posten sowohl, als die Ehrenposten für die, außer dem Schlosse wohnenden Prinzen, Minister, Generale mit dem andern Militär besetzt werden. In der Regel sollte sie auch nur von dem Herrn selbst bezahlt werden: allein es läßt sich sehr gut entschuldigen, wenn dem Lande deshalb selbst ein Beytrag angesonnen wird, da dieses verpflichtet ist, die Mittel für die persönliche Sicherheit seines Herrn selbst mit aufzubringen, wenn er es, der Weitläuftigkeit des Hauses, und der Verschiedenheit dessen Bewohner wegen, für nothwendig hält, außer dem andern Militär, noch eine Garde zu halten, die sein Haus beschützt, während das übrige Militär zum Schutze aller andern Unterthanen mit da ist, und dazu gelassen wird.

geben, weil es wohl berechtiget seyn dürfte, zu sagen: dafür sind die Cammerrevenuen mit da, mit welchen das, was Vaterpflicht heißt, ohne unser Zuthun zu bestreiten steht. Indessen fehlt es auch nicht an Fällen, in welchen das Land doch wenigstens einen Beytrag gegeben hat, wenn es auch sonst eine Prinzen- und Prinzessin-Steuer nicht anerkannte. Und dieses finde ich auch nicht unbillig *), zumal, wenn der Bey-

*) Ich sage: nicht unbillig; lasse daher das Rechtliche ganz bey Seite: theils, weil ich schlechterdings nicht dafür bin, daß das Land, wenn der Herr eine Proposition macht, die auf bloßer Billigkeit beruht, gleich, mit allen Grundsätzen des Rechts bewafnet, ihm seine Forderung lieblos abschlägt, und, wenn auch gleich rechtlich, doch aber unbillig dadurch bethätigt, es nehme gar keinen Theil an dem Interesse, was der Herr, als Vater, hat: theils aber auch, weil ich wohl bekennen muß, daß die Cammerrevenuen nur einen einzigen sichern Fonds enthalten, auf welchem mit Zuverlässigkeit zu rechnen steht, dafern keine Calamität doch auch diese Zuverlässigkeit selbst alterirt — die Grund- und Erbzinsen. Alle übrigen sind steigend und fallend, und bald vermehren, bald vermindern sie den Betrag. Wenn nun gerade zu der Zeit, wo durch Zufall der Cammeretat vermindert wäre, eine Ausgabe dieser Art vorfiel, so würde der Herr, da dann der Einnahmsüberschuß, von dem auch stets das Restwesen und die Baarschaft gesichtet werden muß, nicht so beträchtlich, auch vielleicht gar keiner vorhanden seyn könnte, deshalb geradezu Schulden machen müssen, dafern der Ausgabsgegenstand selbst keinen Aufschub litte. Welches Land, das seinen Herrn liebt und ehrt, würde in einem solchen Falle ihm wohl eine Unterstützung versagen, die es selbst nicht fühlt? selbst der größte

trag nur von dem Einnahmsüberschusse der Generalsteuercasse zu bestreiten steht, ohne daß daher eine besondere Steuer aufgelegt, oder eine besondere Schuldenlast gewirkt werden muß.

§. 29.

Zu 3). Nach der Ansicht, als Bruder, können durch Apparagiirung, und Appanagirung Hausschulden entstehen, die denn auch, wenn das Fürstliche Allodium, das von dem zum Hause gehörigen, und dahin arrondirten, abgesondert, und für sich besteht, zur Theilung kommen soll, aber doch, der Connexität des Ganzen wegen, beym Hause, und überdies mit Vortheil dabey bleiben kann. Wenn nun zwar die Appa-

---

Republicaner, oder der abgeschliffenste Publicist, der sein Ideal von Rechten und Pflichten nach der Ansicht vom Staate und Nothstaate zum Grunde legt, kann die Billigkeit oder Unbilligkeit doch nicht wegdemonstriren. Zu diesem kommt aber noch der Umstand: daß Ausgaben dieser Art mehrentheils auf gewissen Summen beruhen, die vor 100 und mehreren Jahren dazu ausgesetzt worden sind. Wenn diese damalen auch ausreichend waren, so sind sie es jetzo gewiß nicht: und weil von den Cammerrevenuen, die ihre gemessene Bestimmung haben, dazu kein Vorrath gesammlet werden kann, so kann der Herr deswegen nicht sagen: meine Unterthanen müssen mir mehr an Erbzinsen geben; sondern er muß Rath schaffen. Wenn er nun in einer solchen Lage dem Lande einen Beytrag ansinnt, so würde das Land, um für Einführung sicher zu seyn, sich darüber wohl durch Revers sicher stellen, und sein Recht bewahren können, während es nur mit menschlicher Gutmüthigkeit sich zu einem Beytrage verstände.

rage *) mit Grundstücken, und die Appanage **) mit baarem Geld, und zwar nach der im Hause von alten Zeiten her eingeführten Ordnung zu befriedigen steht, so, daß der Landesherr darauf ohnehin nicht rechnen kann und darf, so kann, wenn die Fürstliche Nachkommenschaft zahlreicher wird, es doch gar leicht der Fall werden, daß die Cammerrevenuen dazu nicht jederzeit auslangend bleiben: und eben dieses kann der Fall seyn, wenn das, was Fürstliches Allodium ist, mit Nachtheil vom Hause nur getrennt, im Gegentheile aber mit Vortheil, aber doch nicht anders dabey behalten werden kann, als wenn die Ausgleichung mit den übrigen Miterben ***) geschehen, und deren Antheil baar vergütet werden kann.

---

*) Außer dem Amte Oldisleben, daß das apparagium im Herzoglichen Hause zu Sachsen, und dessen Benutzung auf das Seniorat bedingt ist, ist mir zwar kein Receßmäßiges anderes apparagium bekannt: allein daraus folgt noch nicht, daß jeder Landesherr das Recht nicht geltend machen könne, seinen Prinzen Güther und Besitzungen dazu anzuweisen, die er erkauft, und als Chatoulgüther benutzt hat, und darüber selbst eine gewisse Apparageordnung einzuführen.

**) Ob die Appanagen, die im Testamente Herzogs Ernst des Frommen angegeben sind, noch jetzt dieselben sind? kann ich nicht beurtheilen.

***) So hätte z. B. die erbliche Cession der in no. XII des Erbvergleichs vom 24. Febr. 1680 erwähnten Friedensteinischen Mobilien, ꝛc. ꝛc. wenn sie nicht um die, dem Herzoge Friedrich I. zu S. Gotha und Altenburg aufgebürdeten onera zu erleichtern geschehen wäre, doch nicht anders, als

§. 30.

Zu 4). Nach der Ansicht, als Herr vom Hause genommen, können durch Berichtigung der Lehn *), Gesandschaften **), und den, als Fürst, oder Reichsstand selbst, zu formirenden Hofstaat ***) allerdings auch Schulden gewirkt werden müssen, wenn die, von alten Zeiten her dazu geeigneten Fonds nicht auslangen, und immittelst die Cammerrevenuen durch die zufälligen Einkommen nicht so gestiegen sind, daß mit dem Geiste der Zeit und der Kostbarkeit der Bedürfnisse gleicher Schritt gehalten werden kann.

---

nach vorgängiger Ausgleichung und Abfindung geschehen können.

*) Diese sind zwar unveränderlich, aber sie verursachen doch große Ausgaben.

**) Wenn ein Gesander sonst z. B. den Gesandschaftsaccord auf 1000 bis 1500 Thaler eingehen konnte, so wird er selbigen kaum ums alterum tantum jetzt eingehen können.

***) Hier muß der Fürst dem Geiste der Zeit, wie jeder andere Mensch nachgeben. Er hat höchstens den Vorzug, daß er die desfallsigen Bedürfnisse en gros einkaufen lassen kann. Und es ist selten der Fall, daß z. B. für den Marstall das Rauch- und Hartfutter resp. auf Fürstlichem Eigenthume erbaut, und der Hafer mit dem Hafer an Zinsen gedeckt werden kann. Insonderheit wird man dieses, und auch die Unzulänglichkeit der übrigen Bedürfnisse an Getraide, bemerken können, wo sogenannte Küchendörfer, oder die Einrichtungen sind, daß von dem Zinspflichtigen abhängt, sein Zinsgetraide entweder in natura zu geben, oder nach einer gewissen unveränderlichen Taxe zu bezahlen.

§. 31.

Ueber Schulden dieser Art enthält das Hausgesetz durchaus lobenswerthe Einrichtungen, und ich kann mich nach diesen, wenn auch gleich nicht allenthalben vollständigen, Voraussetzungen nun zu Mittheilung meiner Ideen selbst wenden, die mir dabey noch beygegangen sind.

§. 32.

Es ist durchaus lobenswerth, wenn den jedesmaligen Regierungs-Nachfolgern, höchstmögliche Sparsamkeit, und ihnen dadurch die Richtschnur empfohlen wird, nach welcher sie, innerhalb der Gränzen eines guten Hauswirths überhaupt, gleich fern von entehrendem Geize, wie von beunruhigender Verschwendung ihr Leben angenehm und ohne Sorgen zubringen können: aber darin kann man, dem Anscheine nach, mit dem Hausgesetze nicht einverstanden seyn, daß das Landesministerium einzig und allein die Etats für die Bedürfnisse der Hofhaltung und der Person des regierenden Herrn bestimmen solle, wenn man auch die Norm dazu: daß diese selbst nach Verhältniß der sichern Landeseinkünfte, der damit zu bestreitenden Administrationskosten, und des auf Landescultur unbedingt nothwendigen Aufwands ermessen, und die Ausgaben für den Hof nie höher gestellt werden sollen, als es die übrigen Bedürfnisse der Landesadministration und das Wohl des Ganzen zulassen.

§. 33.

Ohne zu berühren, daß es den Anschein hat, es sey darin eine große Resignation des Landesherrn selbst zu finden, wenn er und sein Hof, von den doch stets

verschiedenen Sachkenntnissen, Ansichten und Urtheilen des Landesministerii einzig und allein abhängen soll, so setzt dieses auch noch überdies voraus, daß das Ministerium die persönlichen Bedürfnisse des Landesherrn durchaus kennen müsse, die es aber, wenn es auch die Bedürfnisse der Hofhaltung aus den Rechnungen kennen kann, um deswillen kaum wird kennen lernen, weil, in sofern sie über Chatoulausgaben hinaus gehen, sie nicht berechnet werden, und weil jeder Mensch, und mithin auch der Landesherr, verschiedene Bedürfnisse hat. Ohne hier in dieses, unübersehbare, Detail einzugehen, glaube ich gern, daß kleine Gewohnheiten, unschuldige Neigungen, verzeihlicher Hang zum Lebensgenuß, oder, mit einem Worte, sogenannte schwache Seiten — das Gepräge der Menschlichkeit — die doch die eigentliche Erbsünde ausmachen, dem Landesherrn zwar bald abgewonnen, aber deswegen doch nicht von dem Bedürfnisse selbst ausgeschlossen seyn können. Meinem Gefühl nach bleibt es immer eine kühne Aeußerung, zu sagen: ich kenne die Bedürfnisse des andern; Natur und Gewohnheit mahnen nur zu lebhaft an Menschlichkeit, und entfalten das nach und nach zum Bedürfniß, was der Fürst für unveräußerlich anspricht, während viele seiner Unterthanen es nicht kennen. Diese selbst zu ermessen, zu prüfen, oder darüber wohl gar mit kaltem philosophischen Ernste die Linie der Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit, und darnach zu bestimmen, wie viel soll der Fürst für sich haben? wird kaum dann möglich seyn, wenn er auch sogar selbst offenherzig genug gewesen wäre, sich darüber selbst zu critisiren. Indessen man kann dem dermaligen Landesministerio wohl zutrauen, daß die Bedürfnisse aller Art berücksichtigt, und dem Herzoge keine Gelegenheit benommen worden ist, sich sein Leben noch angenehm zu machen, und sel-

biges noch zu genießen. Nur möchte ich, als Herzog, doch nicht auf immer und ewig mit meinem Bedürfnisse von meinem Minister abhängen: weil, abgesehen davon, daß es gewiß eine nicht angenehme Sache seyn muß, damit nur in der Hand eines andern, und dazu, dem Anscheine nach, mit einer gewissen Abhängigkeit zu liegen, doch die Gesinnungen der Minister selbst sehr verschieden sind, und es daher leicht möglich seyn kann, daß wenn der eine z. B. dem Herzoge zu seiner freyen Disposition 12,000 Thaler ausgesetzt hatte, sein Nachfolger ihm aber nur 6 bis 8000 Thaler aussetzen will, zumal wenn er Gelegenheit finden sollte, dabey die Unzulänglichkeit der Fonds mit Administrationskosten, und Aufwande auf Landescultur selbst zu coloriren, und gegen seinen Herrn überhaupt nicht gut gesinnt wäre. Und dieses kann um so leichter der Fall seyn, da es dem Hausgesetze nach ungewiß scheint, ob nicht bey Veränderung im Ministerio selbst, auch die vorherigen Etats dem nachfolgenden Minister vorgelegt und von selbigem nach jenen Normalien ermessen werden sollen.

§. 34.

Sobald als Geradheit, Redlichkeit, Gerechtigkeitsliebe, Ordnung, Thätigkeit, Anhänglichkeit und ein solcher Scharfblick im Coburgischen Landesministerio, wie jetzt, herrschen, sobald kann zwar jeder Herzog über diese anscheinende Abhängigkeit um so ruhiger seyn, je mühsamer und ängstlicher es ist, einen solchen Etat mit Recurs auf alle Einnahmsfonds, auf alle Ausgabs-Objecte, und alle darüber geführten Rechnungen in einer Durchschnittsperiode zu entwerfen, und da das Sichere von dem Unsichern, das Nothwendige von dem Entbehrlichen, das Wahre von dem Falschen zu sichten, und darnach einen zuverlässigen Anschlag zu entwerfen.

Daß ein solcher Anschlag, in sofern er den Hofstaats-Etat betrift, dem Landesherrn mit Erläuterungen über die Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit der Fonds zur Prüfung vorgelegt, und von ihm anerkannt, oder sanctionirt werde, ist sehr zweckmäßig: denn nur dadurch kann der Landesherr in Stand gesetzt werden, das Ganze mit einem Blicke zu übersehen, was er vorhero nur theilweise, je nachdem nun die verschiedenen Rechnungen zu seiner Kenntniß kommen, oder nicht, übersehen konnte *). Dieses setzt auch gewissermaaßen voraus, daß mit dem jedesmaligen Landesherrn über sein persönliches Deputat, oder seine Chatoulgelder selbst Rücksprache genommen, und dessen Zufriedenheit damit erlangt worden sey: und in sofern dieses, wie nicht zu zweifeln, auch hier der Fall ist, in sofern wird der Anstrich der vorhin bemerkten Abhängigkeit gar sehr gemildert, wenn auch um deswillen nicht ganz retouchirt, weil der Etat nur von dem Landesministerio entworfen werden soll, es sey denn, daß man annähme, was ich auch zu glauben ganz geneigt bin, er solle von selbigem nicht um deswillen entworfen werden, damit der Herr einzig und allein in der Hand des Ministerii läge, sondern nur um deswillen, weil dieses die fähigste Instanz seyn muß, darüber mit Zuverlässigkeit zu ermessen, zu bestimmen, und abzusprechen.

---

*) Ich bin nicht abgeneigt, zu glauben, daß es viele Regenten giebt, die da ihr Einkommen en gros wissen, und darnach disponiren wollen, ohne sich genau von den unvermeidlichen Ausgaben hinlänglich zu orientiren, und dann erst über den allenfalsigen reinen Ertrag zu disponiren. Es kann dieses auch nicht fehlen, wenn sie nicht alle Rechnungen über das Landeseinkommen selbst durchgehen, sondern die Resultate daraus sich nur berichten lassen.

§. 35.

Wenn ich auch, um des Herrn willen, gewünscht hätte, daß das, was unter Administrationskosten und unbedingt nothwendiger Landescultur im strengsten Sinne zu verstehen wäre, bestimmter angegeben seyn möchte, weil man darunter eine Menge Ausgaben befassen kann, die da selbst impensae voluptuariae seyn können, damit der Herr auch selbst im Stande seyn möchte, zu ermessen, und zu beurtheilen, wenn ihm an seinen, oder an den Bedürfnissen des Hofs selbst von einem andern Minister unter diesem Vorwande etwas defectirt werden sollte, so ist doch zwar sehr löblich, daß die Ausgaben bey der Hofhaltung über den, von dem Landesherrn anerkannten Etat nie, und unter keiner Bedingung erhöht werden sollen; wenn auch nicht nachahmungswerth, gerade das auf eine und dieselbe Summe, auf ewige Zeiten, bedingen zu wollen, wo es doch schlechterdings unmöglich ist, den Geist der Zeit selbst zu beherrschen. Nehme ich an, daß z. B. zur Küche und Keller 48000 Thaler, monathlich daher 4000 Thaler deputirt sind, so muß dieses Deputat natürlich auf einem richtigen Anschlag beruhen, und das damit zu bestreitende Bedürfniß muß, doch nach einer gewissen Quantität und nach einem gewissen Preise, berechnet worden seyn. Wenn nun aber die Quantität durch irgend eine unvermeidliche Gelegenheit vermehrt wird, z. B. bey einem Beylager, oder, wenn z. B. der Preis des Weins und die Fracht, wie es doch schon der Fall gewesen ist, ums alterum tantum steigt, und dann nicht mehr mit 48000 Thalern in einer solchen Periode auszukommen ist, würde dann wohl das Landesministerium sich mit der Festsetzung: die Ausgaben bey der Hofhaltung dürfen nie und unter keiner Bedingung über den anerkannten Etat des Landesherrn erhöht werden, behelfen können,

wenn der Herzog, und der Minister sich selbst sagen müßten: ja, es war nicht möglich, daß bey diesen Umständen damit auszulangen war. Was bleibt dann übrig, als entweder den Etat zu erhöhen, oder, wenn dieses der allenthalben genau commensurirten übrigen Etats wegen, nicht füglich thunlich seyn sollte, zu borgen: und ist dann eine solche Schuld eine solche, die unter die Categorie von denen gehört, welche der Successor zu bezahlen verbunden seyn würde? Doch es läßt sich aber von den tiefen Einsichten des dermaligen Landesministerii vermuthen, daß bey Arrangirung des Hofhaltungs-Etats auch auf unvorhergesehene Fälle dieser, und anderer Art Rücksicht genommen und jeder Anschlag so entworfen worden seyn wird, daß, wie S. 9. no. X bemerkt ist, auch hier ein Ueberschuß statt finden muß.

§. 36.

Eben so lobens- und nachahmungswerth ist denn auch das Recht der Minister, dem Landesherrn die nachtheiligen Folgen dringend vorzustellen, wenn der Herr darauf bestehen sollte, daß die Ausgaben für den Hof gegen die Landeseinkünfte unverhältnißmäßig bestimmt werden möchten. Wenn gleich auch sonst ein Minister wohl befugt seyn würde, seinen Herrn bey einer luxuriösen Wirthschaft darauf aufmerksam zu machen, daß mehr ausgegeben, als eingenommen werde, so dürfte dieser doch, zumal bey wiederholten Winken dieser Art leicht Gefahr laufen, in Ungnade zu fallen, während jeder Coburgische Minister, vermöge seines darauf mit einzurichtenden Ministerialeydes, verpflichtet ist, seinem Herrn darüber dringende Vorstellung zu thun. Er muß dieses kraft des Gesetzes thun, und der Herr darf ihm darüber weder Audienz versagen, noch sonst ungnädig anlassen. Wenn man hier nun freylich noch erwar-

ten sollte, daß auch der wirkliche Fall: wenn der Herr die Ausgaben für den Hof unverhältnißmäßig gegen die Landeseinkünfte bestimmt wissen wollte; noch gewisser-maaßen zum Wirkungskreise des Ministers gehören, und deshalb etwas festgesetzt seyn sollte, was der Minister, wenn seine dringenden Vorstellungen fruchtlos gewesen sind, noch, vermöge der ihm darüber besonders gemachten Pflicht, für Vorschritte zu thun berechtiget seyn dürfte, so wird man darüber gar nicht, wohl aber darüber belehrt, daß eben um dieses möglichen Falls willen, keiner der Nachfolger in der Regierung verbunden seyn solle, die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen *). Erst dadurch gewinnt man dem Ausdrucke: unverhältnißmäßig; die richtige Ansicht ab. Nach dieser Erklärung scheint man dieses Wort so verstehen zu müssen: daß der Herr das Gleichgewicht der Einnahme und Ausgabe durchaus alterirt wissen wollte, indem, bey der, dann unbezweifelt anzunehmenden, Unzulänglichkeit der Einnahme gegen die Ausgabe gar kein anderer Weg übrig bleiben könne, als der zu borgen; davon abgesehen, daß ein Landesherr, wenn er anders so en détail von allen Fonds und von allen Bedürfnissen unterrichtet ist, wie es nun jeder Herzog zu Coburg und Saalfeld durch den Ministerialentwurf des Etats unterrichtet seyn wird, und seyn muß, kaum so leichtsinnig denken könne, so ist doch der Fall dadurch selbst noch gar nicht entfernt, daß der Landesherr, im Einverständnisse mit seinem Regierungs-Nachfolger, doch noch Schulden machen könne, wenn auch für sein Bedürfniß selbst allenthalben hinlänglich genug gesorgt seyn sollte. Willigt der Regierungs-Nachfolger in die Schuld — und, welcher Erbprinz würde

*) S. 4. no. II.

wohl seinem Vater seine Einwilligung dazu versagen, wenn dieser einige 1000 Thaler zu irgend einem Behuf zu haben wünschte, von dessen Gewährung ein Theil seiner idealischen Glückseligkeit abhängt? — so erklärt er ja so gut, wie der filiusfamilias in der Entsagung auf das Senatusconsultum Macedonianum, daß er zur Bezahlung der Schuld verbindlich sey; und wollte er sich dann mit dem Hausgesetze selbst behelfen, so müßte er, gleich jedem andern, mit dieser Einrede abgewiesen werden, der die ihm geordneten Rechtswohlthaten auf diese Weise gemisbraucht hat, und ihrer daher für unwürdig gehalten wird.

§. 37.

Von wahrem Biedersinne zeugt übrigens der Satz: daß jeder Regent die unbedingte Verbindlichkeit auf sich habe, seine Ausgaben nach seinen Landeseinkünften einzurichten, mit diesen auszukommen, und, wo möglich, noch zu Verbesserung des Landes und auf unvorhergesehene Fälle zu sparen; und er bürgt auf der einen Seite dafür, daß der Etat fürm regierenden Herrn und seine Hofhaltung auslangend genug entworfen seyn werde, und auf der andern Seite dafür, daß der Regent von den Einnahmen und Ausgaben durchaus genau unterrichtet und versichert seyn muß, was daher für ein reiner Ertrag zu erwarten stehe. Nur bin ich auch hier mit der, dem Herrn allein zur Last gelegten, Verbesserung des Landes nicht ganz einverstanden. Verbesserung, oder Cultur des Landes ist ein so weitgreifender Ausdruck, daß es durchaus nothwendig scheint, ihn näher zu bestimmen. Wird dadurch nur das gemeynt: daß der Landesherr seine Domänengüther und Besitzungen damit verbessern solle, was denn mit unter der Verbesserung des Landes zu verstehen ist, so hätte es dieser besondern Er-

wähnung kaum bedurft, indem er dazu ohnehin vom Lande nichts fordern kann, weil er sein privatives Eigenthum verbessert, und der daher entspringende Nutzen auch nur ihm allein zufließt. Wird aber dadurch auch das gemeynt: daß der Landesherr die Güther und Besitzungen der privatorum mit verbessern solle, was denn ebenfalls unter Verbesserung des Landes zu verstehen ist, so würde derselbe, abgesehen, daß er den Eigenthums-Rechten dieser zu nahe träte, in der That mehr thun, als irgend ein Recht von ihm fordern kann. Und denn ist es lediglich Gnadensache: und gleichwohl hat es den Anschein, diese Bestimmung solle sich darauf gewissermaaßen mit beziehen. Es erscheint daher ein Widerspruch, wenn man, was man aber meiner Ueberzeugung nach thun muß, nicht den Mittelweg einschlägt, und annimmt, es sey damit gemeynt: der Landesherr könne zur Landescultur von seinem Einkommen in sofern etwas deputiren, in sofern daher ein Nutzen fürs ganze Land entspringt, und sein Einkommen dadurch mit vermehrt wird: z. B. bey Urbarmachung wüster Plätze und colonieartiger Ansiedlung; Durchstichen, zu Verbindung der Flüsse; Anlegung neuer Straßen; Abtragung von Bergen; Ausfüllung von Hohlwegen; Vorbauen wegen Wasserschaden, u. dergl.: in sofern aber durch Cultur selbst nur einzelnen individuis Vortheil verschafft wird, in sofern würde ich dem Landesherrn höchstens einen restituablen Vorschuß dazu, nicht aber einen Beytrag ansinnen, wenn ich ihn auch, nach Befinden der Umstände, nicht abhalten würde, selbigen freywillig, und als Gnadenbezeugung zu geben. Und auf diese Bestimmung beziehen sich auch die ausgenommenen Schulden *).

---

*) S. 5. no. II. g.

§. 38.

Eben so gut, und genau bestimmt, sind die Schulden, die von der Nichtverbindlichkeit der Regierungs-Nachfolger, die Schulden der Vorfahren zu bezahlen, ausgenommen sind: sie zeugen eben so lebhaft für den erhabenen Character des Durchlauchtigsten Herzogs, als für die wohlthätige Intention: daß nur rein persönliche Schulden dem Regierungsnachfolger nicht zur Last fallen sollten; die clausula successorum hilft daher in den Schulddocumenten zwar nichts: aber ob die clausula haeredum nicht noch von Nutzen seyn könne? das gebe ich zu bedenken, weil bekannt ist, daß wenn einer als Successor zwar nicht verbindlich sey, er aber doch als Erbe verbindlich bleibe: und daß ein Landesherr stets feudum und allodium hinterlasse, an welches letztere sich wohl jeder Gläubiger, der zu einem nicht legalisirten Bedürfnisse Geld dargeliehen hätte, zu halten, um so mehr berechtiget seyn würde, je mehr hier doch nicht zu bezweifeln steht, der Satz: nulla datur hereditas, nisi deducto aere alieno, finde seine Anwendung. Nur ein Beyspiel davon. Der Landesherr soll jährlich 12000 Thaler, die ihm monathlich mit 2000 Thalern gezahlt werden, für sich, zu seiner privativen Disposition haben, da für alle seine übrigen Bedürfnisse gesorgt ist; diese 12000 Thaler macht er geradezu zu Capital, und leiht sie gegen 5 Procent Zinsen sicher aus. Ohne Zweifel wäre dieses Capital allodium. So wie er sie ausgeliehen hat, will er eine Reise in ein Lager machen, wozu ihm seine monathliche Baarschaft an 2000 Thaler nicht füglich genug scheint: er ist aber auch zu delicat, dem Cassirer um Vorschuß anzusinnen, oder dieser selbst findet aus gesetzlichen, oder andern Ursachen bedenklich, ihm auf künftigen Monath zu pränumeriren, und der Landesherr borgt lieber noch 1000 Thaler. Die

Reise tritt er an, macht das Lager mit, und seine Casse ist so erschöpft, daß er kaum die Rückreise bestreiten kann. Nun stirbt er auf derselben, und der, der ihm die 1000 Thaler dazu liehe, würde sich deswegen wohl an das Capital von 12000 Thalern halten dürfen; und wenn nur ein Successor dazu da wäre, so würde derselbe zwar, als solcher, vermöge des Hausgesetzes zu deren Wiedererstattung unverbunden seyn, aber ob er selbige nicht als Erbe des allodii bezahlen müßte? diese Frage würde man doch wohl stets bejahen müssen. Die ausgenommenen Schulden nun selbst sind:

a) Cautionscapitale aller Art;

b) Ausstattungen für zu vermählende Prinzessinnen, wobey die nachahmungswerthe Einrichtung getroffen ist, daß jährlich, und, wie zu erwarten steht, als werbendes Geld, eine Summe dazu zurückgelegt werden solle, um die Ausstattung zu bestreiten, und deshalb keine Schulden zu machen;

c) die Schulden, die Sr. Durchlaucht der dermalen regierende Herzog, als Erbprinz, hat wirken müssen;

d) die Schulden, die sein Herr Vater während der Debit-Commission gewirkt hat;

e) die Schulden, die des Herzogs Durchlaucht von der Frau Mutter freywillig übernommen;

f) die Schulden der Staats-Leihbank, die selbige nach der ihr geeigneten, nnd öffentlich bekannt zu machenden Organisation zu machen befugt ist *);

---

*) Daher denn die Staats-Leihbankgesetze, die da in Druck erscheinen sollen, von dem Hausgesetze selbst in sofern ein

g) die Schulden, die zu Verbesserung der Landeseinkünfte, wegen unverschuldeter Unglücksfälle, wegen Ankauf von Güthern *), Emporhebung der Landesindustrie **), Errichtung allgemeiner, gemeinnütziger Anstalten ***), und überhaupt zum

---

Relat werden müssen, in sofern daraus die Frage zu beurtheilen steht: in wiefern ist die Bank befugt, Schulden zu machen? indem alle die Schulden, die über dieses Befugniß hinaus gemacht worden wären, von dem Landessuccessore nicht zu bezahlen stånden.

*) Sehe ich das Hausgesetz aus seinem wahren Standpunkte an, so wird sich kein Mann, der da Geld hat, dazu verstehen, namhafte Summen wenigstens darzuleihen, ohne über die Frage mit der, im Hausgesetze selbst bestimmten, Legalität, beruhiget zu seyn: wozu? und dann wird es doch noch immer von ihm abhängen, ob er nicht das damit zu erkaufende Guth zur Hypothek verschrieben haben will, wodurch seine Forderung eine reelle wird, die, da das Hausgesetz sich nur um rein persönliche Schulden dreht, der Successor auch wohl würde bezahlen müssen, da das Hausgesetz das Hypothekenrecht nicht aufgehoben, sondern nur die geschehene versio in rem legalisirt wissen will.

**) Ohnstreitig durch Vorschüsse, Errichtung von Fabriken und Manufakturen; Cultur unbebauter Länder, was im strengsten Sinne Landescultur, jede andre Industrie aber nur Bedienung des Handels ist, für dessen Freyheit aber auch zugleich gesorgt seyn muß, wenn man nicht die Mittel zum Zwecke befördern, und den Zweck selbst vernachlässigen will.

***) Ohnstreitig Erziehungs- und Lehranstalten, Heyraths- Sterbe- Wittwen- Brandcassen- Viehseuchen- Pensions-Fiscus ꝛc.

Landes Besten, und wovon ein bleibender Nutzen fürs ganze Land nachgewiesen werden kann *), gewirkt worden sind;

b) eigentliche altväterliche, und zu Abtragung der Cammerschulden nothwendige Schulden.

Alle diese Schulden soll jeder Regierungsnachfolger bezahlen **).

§. 39.

Eben so lobenswerth ist die Festsetzung:

daß keine neue Schuld von dem Landessuccessor-

---

*) Sobald nur von bleibenden Nutzen, und nicht von bleibenden Werthe zugleich die Rede ist, sobald wird ein Verhältniß vorausgesetzt, in welchem der Ankaufswerth mit dem Nutzen selbst stehen, und bleiben soll. Wenn nun z. B. zu Erkaufung von 1000 Acker Holz 20000 Thaler auf die im Gesetz legalisirte Weise geborgt werden, und von diesem 1000 Acker Holz jährlich 600 Thaler Haupt- und Nebennutzungen gezogen wird, so wird der Ankaufswerth mit 3 Prozent verzinst. Das Holz aber wird nun durch Raupenfraß ganz verwüstet, so, daß selbiges mit einem Male abgeschlagen, und Grund und Boden sogar umgerottet werden muß — wo würde dann ein bleibender Nutzen stets nachgewiesen werden können? Beym Erkauf allerdings: aber wie denn, wenn ein solches Unglück vor der Wiederbezahlung eintritt? Würde dann der Landessuccessor sich nicht hinter die Worte: bleibender Nutzen, stecken können, da dann der Grund und Boden zwar noch immer Werth hat, aber doch nicht 20000 Thaler werth seyn kann, und anfangs gar keinen Nutzen giebt —

**) S. 5. 6. no. II.

bezahlt werden solle, als wenn sie zum Besten des Landes verwendet worden sey *).

Die Landesregierung muß die geschehene Verwendung zum Besten des Landes in der Art bezeugen: daß jedes einzelne Mitglied das Attestat unter das Schulddocument unterschreiben, und dieses selbst mit dem Regierungs-Innsiegel bekräftiget seyn muß. Erst dann, wenn auf diese Weise die versio bezeugt ist, ist der Landes-Successor verbunden, die von seinem Vorfahrer deshalb gewirkte Schuld zu bezahlen. Hier muß man nun voraussetzen, daß die Regierung von allen Gebrechen und Mängeln des Landes, und wie ihnen am zweckmäßigsten abgeholfen werden könne, vollkommen unterrichtet sey, auch, daß sie, wenn auch nicht die Direction der Verwendung selbst, doch aber wenigstens die Controle dabey führen müsse, und daß sie die Verwendung doch nur dann mit Zuverlässigkeit bezeugen könne, wenn selbige wirklich geschehen ist, nicht aber, wenn sie erst geschehen soll, worauf doch gewissermaaßen hier mit hingewiesen ist, weil die Regierung unter das Schulddocument, was doch vor der geschehenen Verwendung selbst ausgestellt, und in den Händen des Gläubigers seyn wird, ihr Attestat **) ausstellen soll, es sey denn, daß der Gläubi-

*) S. 6. no. III.

**) Dieses Attestat kann, so wie der buchstäbliche Innhalt des Hausgesetzes will, nur dann mit gutem Gewissen abgestellt werden, wenn Null für Null aufgeht: bleibt aber ein Ueberschuß von dem Capitale, wie dann? wer bekommt solchen? wird selbiger sogleich zurückgezahlt? oder wird er zinsbar ausgeliehen? oder zu einer andern Rücksicht zum Besten des Landes verwendet? Und in dem Falle eines Ueberschusses

ger, wenn die Verwendung selbst geschehen ist, sein Document zu Beybringung dieses Attestats wiederum abgebe.

§. 40.

Die Verfügungen:

daß die Landesregierung nie und zu keiner Zeit sich gegen den Landesherrn, wenn er Schulden zu seinem Privatgebrauch oder Vergnügen wirken wollte, mit Zeugnissen dieser Art nachgiebig erzeigen, auch, vermöge der darauf mit zu richtenden Dienstpflicht, nie in Schulden willigen solle, als in solche, die zu des Landes Besten und zu Erhöhung der Staatseinkünfte gemacht worden sind *);

ist zwar mit den Voraussetzungen durchaus consequent, aber ich finde es doch epineus, wenn ein Regierungsrath dann:

wenn er von dem Nachfolger überwiesen würde, daß er das Zeugniß dem Hausgesetze gemäß nicht ausgestellt habe, cassirt werden, und dessen Erben für die Schuld selbst haftend seyn sollen;

---

muß dessen Summe doch im Attestate bemerkt, auch einzig und allein der Regierung, der ihr aufgelegten Verantwortlichkeit wegen, überlassen werden, wie sie darüber disponiren will. Und wird er noch zum Besten des Landes in anderer Beziehung verwendet, so muß von ihr auch dieses noch unter das Document attestirt werden, weil der Nachfolger nur für die Summe tenent seyn soll, die zum Besten des Landes wirklich verwendet worden sey.

*) S. 7. no. IV.

ich will nicht berühren, daß dadurch aus den bedeutungsvollen Worten der Erbhuldigung: treu, hold, und gewärtig; die Humanität, gegen seinem Fürsten nach Kräften gefällig zu seyn, gewissermaaßen eliminirt, eine kalte Entfernung vom Herrn und seinem Diener herbeygeführt, und der künftige Regent mit einem eigenen Mistrauen gegen die Regierung erfüllt werden kann; aber das muß ich berühren, daß eben bey dem vorhin mit bemerkten Falle, wenn das Beste des Landes nicht die Verwendung der ganzen Schuld erforderte, dann der Umstand eine eigene Ungewißheit veranlassen muß, wohin der Ueberschuß zu verwenden sey? Der Landesherr, der ohnstreitig eine Schuldverschreibung dieser Art unterzeichnet, kann ja verlangen, er solle ihm gezahlt werden, weil er doch die Schuldverschreibung auf die ganze Summe ausgestellt habe, und die Regierung kann sich, gegen den Nachfolger mit ihrem Atteſtate doch nur in sofern decken, in sofern die Summe wirklich verwendet worden ist; sie muß sogar, wenn sie mit der erforderlichen Genauigkeit zu Werke gehen will, die Rechnung über die geschehene Verwendung entweder in Original, oder in beglaubter Abschrift haben, und kann schlechterdings nicht mehr atteſtiren, als die wirklich geschehene Verwendung: und will sie recht sicher gehen, so muß sie jederzeit, oder doch wenigstens in dem Falle unbedingt, die geschehene Verwendung dem Successori zum Anerkenntniß vorlegen, wenn ein Ueberschuß verblieben, und der Successor selbst mündig ist: ist er aber nicht mündig, wie dann? Es giebt ja so viele Fälle, wo man z. B. den Anschlag auf 3000 Thaler macht, und das Ganze mit 2500 Thaler bestreiten kann: wenn nun 500 Thaler auf diese Weise erübrigt sind, so kann die Regierung doch nur die Verwendung von 2500 Thaler gewissenhaft atteſtiren, und 500 Thaler blieben zu ihrer

besondern Verantwortung, die, wenn sie nun in den Händen des Landesherrn, oder der Behörde sind, die die Verwendung dirigirt, die Strafe der Cassation um deswillen nach sich ziehen sollten, weil, da doch das Gesetz vom Ganzen, wie von einem Theile gelten muß, nicht nachgewiesen werden kann, daß auch diese 500 Thaler zum Besten des Landes wirklich verwendet worden sind. Aber eben dieses höchst bedenklichen Umstands wegen muß man voraussetzen, daß entweder die Gelder geradezu an die Regierung bezahlt, und von ihr die Verwendung dirigirt, oder controlirt werde, oder daß der Regierung das Recht zustehe, die nicht verwendete Summe entweder dem Gläubiger als Abschlagszahlung anzubieten, oder, gegen eben den Zinsfuß sicher auszuleihen, gegen welchen die Schuld selbst gemacht worden ist. Nur auf diese Weise kann sie der ihr aufgelegten Verantwortlichkeit entgehen, wenn sie auch dadurch noch nicht von allen Vorwürfen des Successoris ganz befreyt ist, daß die Verwendung nicht mit gehöriger Oeconomie geschehen sey. Mir scheint es deswegen gewissermaaßen unvermeidlich, daß der Successor davon allenthalben genau und umständlich unterrichtet, und sich dessen Genehmigung im voraus versichert werde, weil bey der Ratihabition selbst noch Ausstellungen gemacht werden können, die zu höchstschädlichen Misverständnissen, und Unwillen des Herrn gegen seine Diener gar leicht Anlaß geben können.

§. 41.

Alle diese Bedenklichkeiten, bey den es ohnehin nicht auf Majorität und Pluralität, sondern einzig und allein auf Individualität der Meynungen und Ueberzeugungen ankommen kann, werden auch dadurch nicht gehoben, daß der Landesherr, wenn er eine Schuld für

nothwendig hält, die Regierung mit den Ursachen, und dem Zwecke derselben bekannt machen, und ihr gründliches und gewissenhaftes Gutachten darüber hören, und, wenn dieses nicht beyfällig wäre, nicht weiter in sie dringen könne *): denn, wenn zum Besten des Landes, zu Ankaufung von Güthern, und zu Vermehrung der Landes-Einkünfte eine Schuld gemacht, und die Regierung davon hinlänglich überzeugt werden soll, so müssen ohne Zweifel Anschläge darüber gemacht werden. Diese Anschläge werden nun ohnstreitig von dem gemacht, dem der Landesherr, von dem es doch abhängig seyn soll, eine Schuld in der bemerkten Absicht für nothwendig zu erklären, dazu Auftrag giebt; und, wenn ich auch nicht berühren wollte, daß, wie im Märkischen, ein gewisses Anschlagssystem selbst von Nutzen seyn würde, so ist es doch unleugbar, daß die Anschläge, nach dem Fuße der Verpachtung, der Verwaltung, der Selbstbewirthschaftung stets verschieden bleiben werden, wenn mehrere Oeconomen darüber zu Rathe gezogen werden. Wenn nun der Herzog z. B. wünscht, er möchte gern das und das Guth haben, zu dessen Erkaufung er 20,000 Thaler noch aufnehmen muß, so wird ohnstreitig der Oeconom, selbst dann, wenn er darauf besonders verpflichtet seyn sollte, den Anschlag so entwerfen, daß er dem Wunsche des Herrn nicht ganz entgegen arbeitet: und, geht er mit aller öconomischen Kenntniß, ja selbst pflichtmäßig zu Werke, so kann er in dem richtigsten Anschlage doch nicht mehr, und nicht weniger sagen, als z. B.:

der reine Ertrag von dem Guthe, kann nach dem Fuße der Verpachtung 1200, nach dem Fuße der Verwaltung 1800, nach dem Fuße der Selbstbewirth-

*) S. 7. 8. no. V.

schaftung 2100 Thaler betragen, und das Guth daher, nach dem verschiedenen Zinsfuße mit so und so viel bezahlt werden.

Daß der reine Ertrag aber so hoch sich belaufen müsse, kann er mit Zuverlässigkeit nie sagen. Ein anderer Oeconom, den die Regierung, um ihrer Sicherheit willen, zur Anschlagsfertigung entweder abordnen, oder auch vor der Localbesichtigung selbst zur genauen Prüfung des bereits entworfenen und ihr communicirten Anschlags beauftragen würde, wäre nun aber anderer Meynung, und sagte:

der reine Ertrag von dem Guthe kann nach dem Fuße der Verpachtung 1000, nach dem Fuße der Verwaltung 1400, nach dem Fuße der Selbstbewirthschaftung 1800 Thaler betragen, und das Guth daher nach dem verschiedenen Zinsfuße mit so und so viel bezahlt werden.

Hat die Regierung dieses gethan, so kann sie, wenn zumal in ihrer Mitte noch Räthe von öconomischen Kenntnissen mit sitzen, die da das Glück gehabt haben, in die Kunstgriffe der Taxatoren und ihre Plausibilität eingeweiht zu werden, und die da noch selbst fähig sind, einen Anschlag nach allen den öconomischen Vorspiegelungen zu critisiren, und das Wahre von dem Scheinbaren zu sichten, zu ihrem gründlichen und gewissenhaften Gutachten nicht mehr thun, als was so eben bemerkt worden ist. Jetzt tritt nun die Frage ein, welcher von beyden Oeconomen hat Recht? Die Anschläge von beyden differiren z. B. um 300 Thaler, die, zu 3 Procent gerechnet, gerade 10000 Thaler Capital ausmachen, um die der eine den Werth des Guths annimmt, während der andere das Guth um so viel weniger werth hält; wenn nun die Regierung das Gutachten gründlich und gewissenhaft erstattet hat, und der Herzog, da dasselbe zwar nicht abfällig, aber doch auch

nur auf eine gewisse Summe bedingt beyfällig ist, doch noch das Guth gekauft wissen will, wie soll sich dann die Regierung verhalten, um für Verantwortung sicher zu seyn? Würde sie dann ihr Attestat mit Ueberzeugung geben können, daß die erborgten 20000 Thaler gesetzmäßig verwendet worden wären, wenn ihr Oeconom ihr dargelegt hat, es wäre 10000 Thaler weniger werth? Würde der Successor nicht daher, daß zu theuer gekauft, und nur der Privatneigung des Landesherrn nachgegeben worden sey, der Regierung Vorwürfe machen, und sie zur Verantwortung ziehen können? Müßte nicht die Regierung, um dafür sicher zu seyn, darauf antragen, daß sich die Oeconomen über die Abweichungen in den Anschlägen verständigten? und, daß auf das laudum eines dritten, des Locals durchaus kundigen Oeconomieverständigen compromittirt würde, während sie von allen dem dem Landessuccessori vorläufig unterrichten, und dessen Condescendenz sich erbitten müßte, wenn entweder ein Durchschnitts-Preis angenommen, oder nach dem Schiedsspruche gegangen, und, dem von Seiten der Regierung eingesendeten Gegenanschlage zuwider, doch noch gekauft würde?

§. 42.

Diese Vorsicht, gleichviel, auf welchem Wege sie zur Condescendenz des Regierungs-Nachfolgers führe, ist die Regierung ihrer großen Verantwortlichkeit schuldig, und dieses zwar um so mehr, als von ihr gefordert werden kann:

> daß sie das Zeugniß durch unnöthige Subtilitäten alsdann nicht erschweren möge, wenn zwar der Vortheil der gewirkten Schuld nicht gleich in den ersten Jahren sichtbar, aber doch zu erwarten ist, daß dadurch für

die Zukunft dem Lande ein bleibender Nutzen geschafft werde *).

Daß die Regierung bey ihrem Zeugnisse durchaus nach geprüften, und erprobten wirthschaftlichen, aber stets auch localisirten, Grundsätzen zu Werke gehen müsse, setzt das Hausgesetz selbst voraus: aber, daß sie auch dann nicht bedenklich, oder subtil zu Werke gehen solle, wenn der Vortheil erst in der Zukunft zu erwarten steht, das ist ihr nicht zu verdenken. Ist ihr die Aufsicht über die Administration eines, mit legalisirter Aufnahme eines Capitals, erkauften Guths nicht überlassen, darf sie dabey wenigstens nicht die Controle führen, so kann es ja, da bey der Oeconomie fast alles einzig und allein auf die rechte Zeit, und den rechten Fleiß ankommt, gar leicht der Fall seyn, daß durch üble Administration, die bey der Verpachtung so gut denkbar ist, wie bey der Verwaltung und Selbstbewirthschaftung eines Guths, dieses selbst so deteriorirt werden kann, daß dessen Ertrag noch unter den Werth der Capitalzinsen herabfalle. Und, dann kann von einem bleibenden Nutzen doch wohl nicht mehr die Rede seyn, weil dieser sich doch in einem landüblichen Zinsenverhältnisse darstellen muß. Womit soll sich nun die Regierung gegen den Landessuccessor entschuldigen? Das Hausgesetz läßt über die Mittel und Wege, wie sich die Regierung, wenn ihr Gutachten nicht unbedingt abfällig ist, in Ungewißheit, und, ohnstreitig ist darüber in der Instruction selbst, die denselben darüber, vielleicht auf ihre Anfrage, zugegangen ist, das Nähere bestimmt, weil es ihr nicht zu verdenken ist, wenn sie die Fälle aushebt, bey welchen sie, der gesetzlichen Bestimmung ohngeachtet, compromittirt wer-

---

*) S. 8. no. VI.

den kann. Und, eben so bedenklich, ja fast noch bedenklicher würde sie seyn müssen, wenn durch fehlerhafte, von ihr nicht abhängige Administration, die Hofnung zu einem künftigen Nutzen ganz vereitelt würde. Man nehme z. B. nur die Straßenbaue: so unentbehrlich gute Straßen sind, so steht weder Gleit- noch Chaussée- oder Wegegeld in einem üblichen Verhältnisse, und höchstens zu 1½ Procent, das nicht einmal jederzeit zulangt, um die Straße stets in baulichem Wesen zu erhalten, und, für alles dieses ist sie auch nicht durch die Festsetzung gesichert:

daß der Landesherr sie nicht zwingen solle, dem Hausgesetze zuwider, die Nothwendigkeit der Schuld zu attestiren *);

dadurch wird nur das gewaltsame Ansinnen entfernt, und, sie zwar selbst berechtiget, zuerst bescheidene Vorstellungen dawider zu machen, und, wenn diese fruchtlos sind, sich an das Reichsoberhaupt um Hülfe zu wenden: allein, welches Collegium wird diesen Schritt gern thun? Wenn vom Landesherrlichen Zwange die Rede ist, so entsteht keine Collision, weil, wann die Regierung ihr Zeugniß nicht von sich gestellt, und der Landesherr doch die Schuld gemacht hat, er sie einzig und allein im Einverständnisse mit dem Gläubiger auf seine Gefahr gemacht haben muß, und der Successor, vermöge des Hausgesetzes, unverbunden bleibt, selbige zu bezahlen, während die Regierung dafür gesorgt haben muß, daß die Versagung ihres Zeugnisses, die doch nothwendigerweise vorhergegangen seyn muß, ehe von einem Zwange die Rede seyn kann, dem Successori mit

*) S. 8. no. VII.

actenmäßiger Gewißheit vorgelegt, und dadurch alle Responsibilität von ihr abgelehnt werden könne.

§. 43.

Das, was über die Leihbank in dem Hausgesetze selbst gesagt ist *), läßt sich vor der Hand gar nicht beurtheilen: indessen erscheint das in einer eigenen Ansicht, daß deren Fonds fideicommissarische Qualität haben solle, weil man mit der Idee von einer Leihbank nur stetes Ausleihen und Einleihen zu verbinden gewohnt ist, dergestalt, daß die Leihbank sich stets früher ums Ausleihen bekümmert, ehe sie sich aufs Einleihen einläßt, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, Zinsen umsonst und um nichts zu geben. Ohnstreitig aber bezieht sich die fidecommissarische Eigenschaft nur auf den ersten Fonds, der dazu von den Ueberschüssen der herrschaftlichen Cassen deputirt seyn soll, worüber denn auch das Hausgesetz keinen Zweifel läßt. Wenn man auch den Gedanken an Nachtheil für die Herzoglichen Allodialerben nicht unterdrücken kann, der, der fidecommissarischen Eigenschaft wegen, für sie um deswillen entstehen möchte, weil, wenn die Ueberschüsse zu Activ-Capitalien gemacht, diese dann ohnstreitig auch zu gleichen Theilen vertheilt worden wären, so läßt sich von der gleich durchgehenden Vaterliebe des Herzogs Durchlaucht und der Gerechtigkeitsliebe des Landesministerii wohl erwarten, daß die Zinsen, wenn auch gleich erst dann, wenn alle Schulden bezahlt seyn werden, zur theilbaren Perception der dereinstigen Allodialerben kommen werden, wenn dieses auch nicht von den Hauptstämmen ihrer fidecommissarischen Eigenschaft wegen selbst

*) S. 8. 9. no. VIII. IX. X.

gelten soll. Sehr lobenswerth ist übrigens die Verordnung, daß kein Landesherr den Banksfonds angreifen, und darüber disponiren könne *), weil die Bank selbst als eine staatswirthschaftliche Operation mit anzusehen steht, von welcher ein eigenes Einkommen bezogen werden soll. Und, dieses läßt ahnen, daß der sehr weise Grundsatz angenommen sey: keine öffentliche Casse müsse Schulden haben; da die banquiermäßigen Operationen damit einzig und allein für die Leihbank gehören; und, dieses wäre durchaus nachahmungswerth, da es noch so viele Cassen, sogar Cammercassen giebt, bey welchen der eigene Landesherr namhafte Capitalien zu hohem Zinsfuße stehen hat, und, die Zinsen von seinem eigenen Cameraleinkommen sich geben läßt, während ein Drittmann, als sicherer Schuldner, selbige, wenn auch gleich geringer, verzinsen würde. Eben so lobenswerth ist auch die subsidiarische Publicität darüber, wenn der Landesherr den Banksfonds angreifen würde: nämlich, wenn dieses der Fall werden sollte, so soll das Bancocollegium der Regierung sogleich davon Nachricht geben, und diese beyde sollen anfangs bescheidene Vorstellungen dawider thun: sind aber diese fruchtlos, so soll dann dem Publicum in öffentlichen Blättern angezeigt werden, um wie viel der Banksfonds vermindert worden sey **). Hier ist daher der Landesherr zwar nicht berechtiget, den Fonds anzugreifen, er ist aber auch vermöge des Hausgesetzes nicht verpflichtet, den Fonds der Leihbank unalterirt zu lassen; demohngeachtet kann eine Disposition darüber doch nur in sofern mit Gefahr für das, durch Einleihen dabey in-

*) S. 9. no. IX.

**) S. 9. no. IX.

teressirte, Publicum verbunden seyn, in sofern der Landesherr über die einzuleihenden Capitalien geradezu disponirt, ohne über deren Verzinsung und Anweisung zur Wiederbezahlung wegen, zu beruhigen, oder auch über die vermittelst des Fonds ausgeliehenen, Capitalien dergestalt disponirt, daß die Summe der eingeliehenen Capitalien die Summe der ausgeliehenen übersteige, und dann kein Fonds mehr vorhanden wäre, mit welchem die eingeliehenen Capitalien selbst wieder bezahlt werden könnten, weil gerade das der Geist jeder Leihbank seyn muß, daß ihr Fonds so groß als nur immer möglich sey, daß, wenn sie diesen ausgeliehen hat, sie nie mehr einleihen läßt, als sie wiederum auszuleihen weiß, daß sie von den eingeliehenen Capitalien weniger Zinsen giebt, als sie von den ausgeliehenen bezieht, daß sie die Aufkündigungszeit der eingeliehenen Capitalien auf längere Zeit bedingt, als die Aufkündigungszeit der ausgeliehenen *): daß sie die Verzinsung von den eingeliehenen Capitalien auf längere Zeit, die Verzinsung der ausgeliehenen aber auf kürzere Zeit bedingt **): daß sie

---

*) Z. B. die eingeliehenen Capitalien können nur binnen einem halben Jahre, die ausgeliehenen aber binnen einem Vierteljahre aufgekündigt werden. Ist der Ueberschuß an Zinsen namhaft, so kann es am Ende dahin kommen, daß über kleine zu 500 bis 1000 Thaler eingeliehene Capitalien gar keine Aufkündigungszeit stipulirt zu werden braucht, und daß jeder Gläubiger sein Geld sogleich wieder haben kann, wenn er will.

**) Z. B. die eingeliehenen Capitalien werden halbjährig, die ausgeliehenen aber vierteljährig verzinst.

Geldsorten gar nicht *), und nur nach einen und denselben Münzfuße aus- und einleihen, daß sie die Capitalien in nicht gar zu großen Summen einleihen läßt, und, daß sie nur gegen hypothecarische, oder doch andere, unbezweifelte, Sicherheit ausleiht **). Sind diese Rücksichten beobachtet, so kann der Credit einer Leihbank nie wanken, weil sie nie in Verlegenheit kommen kann, wenn ihr ein Capital aufgekündigt wird, gleich dagegen ein anderes, gleich starkes, Capital aufkündigen kann, wenn sie anders mit dem Ueberschusse der Zinsen selbiges nicht bezahlen kann. Richtige Verzinsung, sichere Verwahrung der Gelder, eine zweckmäßige Controle und evidente Rechnungsform überhaupt werden dann den Credit der Bank gar bald vollenden.

§. 44.

Der unbezweifelte Wohlstand des Landes ist, in der eben so weisen, als in so vielen Ländern noch gar nicht anerkannten Verfügung für die Zukunft gegründet:

daß alle Ueberschüsse, die sich nach den gemachten Ersparungen, und nach der zweckmäßig eingerichte-

---

*) Das Agio von Geldsorten verursacht oft großen Schaden, wenn man sich anders nicht mit dem Gläubiger im voraus darüber vergleichen kann.

**) Wegen Uniformität der Rechnung. Nach diesen Voraussetzungen ein Beyspiel: es sind 100,000 Thaler in 100 kleinen Capitalien, jedes daher zu 1000 Thaler gegen 5 Procent ausgeliehen; diese tragen 5000 Thaler Zinsen: dagegen sind 100,000 Thaler ebenfalls in 100 Capitalien eingeliehen, die mit 3 Procent verzinst werden. Gewinnt die Leihbank daher jährlich 2000 Thaler.

ten Verwaltung ergeben müssen, zur Leihbank, der das Schuldentilgungswesen übertragen ist, bezahlt, und darüber nie einer andern Disposition Statt gegeben werden soll, als zu Erhöhung der Landeseinkünfte, Ankauf von Güthern, und zum allgemeinen Besten des Landes, auch auf den Fall, wenn sämmtliche Schulden bezahlt sind *).

Die Resignation des Landesherrn hierbey ist eben so großmüthig, als verehrungswürdig: und, wohl dem Lande, das einen Fürsten zu verehren hat, der die Cassenüberschüsse zu solchen Zwecken ohne privative Disposition verwendet, und, wodurch es dahin kommen muß, daß dem Lande selbst um so lieber eine Erleichterung vergönnt werden kann, die bey anderer Einrichtung, oft nur, um des dadurch sich alterirenden Commensurationsplans willen gar nicht, oder doch nicht in dem Verhältnisse vergönnt werden kann, in welchem es zwar der Mensch gern wollte, wenn nur der Fürst nicht dabey compromittirt würde. Das einzige, was diese frohe Aussicht trüben könnte, ist, wenn das Landschaftliche Corpus durch Ankauf der Ritterguther geschwächt, vermindert, oder gar aufgelöst würde, und nun die Vermittler nicht mehr wären, die dem Landesherrn, beym Ansinnen neuer Steuern, mit Gründen die Unmöglichkeit, und den dadurch entstehenden Druck selbst repräsentiren, und selbige verbitten könnten. Doch auch dieses ist selbst dann kaum zu befürchten, wenn die ganze Ständische Verfassung auf diese Weise aufhören sollte, weil, vermöge des Hausgesetzes, jeder künftige Regent ein guter Wirth seyn muß, und daher auch gewiß kein Herzog so lieblos denken wird, sein Land durch unnöthige Steuern

---

*) S. 9. no. X.

zu belasten, um nur seiner Jovialite' zu huldigen, der er mit seinem Deputate, und den übrigen Etatsüberschüssen nicht huldigen kann.

§. 45.

Sehr empfehlend ist die Idee auf einem namhaften Geldvorrath, um sogleich damit das, aus dieser oder jener Hinsicht calamitose Land unterstützen zu können; nur hier ist die fidecommissarische Eigenschaft unentbehrlich *). Nur das einzige wäre noch zu wünschen, daß die, dazu zu deputirende, in der That doch namhafte, Summe von 200,000 Gulden Rheinisch nicht unbenutzt liegen bleiben möge. Nehme ich nur 3 Procent Zinsen an, so werden 6000 Gulden damit jährlich gewonnen: die Absicht, daß ein namhafter Vorrath zur Unterstützung des Landes stets bereit sey, ist durchaus lobenswerth, und die Calamität sey, welche sie nur immer wolle, so kann sie nie so fühlbar werden, wenn die Unterstützung sogleich mit namhaften Summen, und zur rechten Zeit, zu welcher das Land ihrer bedürftig ist, ertheilt werden kann. Aber, ob mit der guten Absicht nicht auch zugleich die Benutzung des baaren Vorraths selbst verbunden werden könne, so, daß unbeschadet derselben in sehr kurzer Zeit doch die bedürfenden Summen zu erheben seyn dürften, hängt freylich von den localen, und sichern Füglichkeiten ab, Gelder sicher, und doch auch so unterbringen zu können, daß die Disposition darüber mit keinem Aufschub verbunden seyn dürfe. Der Verlust ist in der That zu groß, der durch das unbenutzte Liegenlassen einer so ansehnlichen Summe entsteht. Nehme ich an, daß, wie nach

*) S. 9. 10. no. XI.

der neuerdings eingerichteten Staatswirthschaft wohl zu erwarten steht, die 200,000 Gulden in kurzer Zeit zusammengebracht, und nun unter gemeinschaftlichem Beschluß des dirigirenden Ministers und Regierungs-Präsidenten *) (in sofern dieser nicht auch zugleich Minister seyn wird) genommen worden sind, und, in 10 Jahren keine Landescalamität entsteht, daß man selbigen anzugreifen genöthigt seyn könne, so sind, nur zu 3 Procent gerechnet, in diesen 10 Jahren gerade 60,000 Gulden verloren. Davon abgesehen, daß nach den verschiedenen Calamitäten, doch nicht jederzeit eine Summe von 10, 20 und mehreren 1000 Gulden erforderlich seyn wird, so würden die jährlichen Zinsen schon selbst einen namhaften Fonds zu der desfallsigen Unterstützung gewähren. Eine Mobilite' dieser Summe ist ja ohnehin schon darin nachgelassen, daß zum unbedingten Besten des Landes, oder, wenn dem Herzoglichen Hause ein bleibender Nutzen damit verschaft, oder, der Leihbank selbst restituabler Vorschuß geleistet werden kann, darüber in der Maaße disponirt werden könne, daß die einmal deputirte Summe von 200,000 Gulden von den Etats-Ueberschüssen, die alsdann auch, ihrer ersten Bestimmung nach, nicht zur Leihbank, oder vielleicht nur in einem gewissen Verhältnisse zu selbiger, die davon übrig bleibenden Summen aber zu den Landesfonds selbst zu zahlen seyn dürften, stets redintegrirt, und vollzählig erhalten werden solle. Sollte, da nur die Ungewißheit darüber, ob sogleich über die benöthigte Summe in jedem Augenblicke, so wie man ihrer aus einer oder der andern Ursach bedarf, zu der Bestimmung: daß sie stets

---

*) S. 8. no. XII.

vorräthig da liegen solle, Ursach gewesen seyn kann, sich nicht ein Temperament treffen lassen, um selbige immittelst, wenn auch nicht ganz, doch größerntheils zu benutzen, und dadurch das Einkommen selbst zu vermehren? Es giebt ja so viele Mittel, z. B. durch Anweisungen, und Cessionen, bey Banquiers sogleich baar Geld zu erhalten, wenn man nur unbezweifelt richtige Activforderungen darbieten, oder einstweilen unterpfändlich einsetzen kann. Und, über alles dieses kann, dafern nicht eine ganz andere Operation mit den Unterstützungen eingeführt werden soll, die der Contributionspflichtige Unterthan vom Staate zu erwarten hat *),

---

*) Ich meyne die Erlasse, die der Grundeigenthümer vom Staate dann zu fordern berechtiget ist, wenn er durch irgend ein unverschuldetes Ereigniß an seinem Grundstücke, oder auch an seinen darauf stehenden Früchten solch einen Schaden erlitten hat, der ihn außer Stand setzt, das Grundstück und die Früchte zu benutzen, um dadurch die Grundabgaben an Zinsen und Steuern selbst aufzubringen: denn Grund und Boden ist das Mittel, und die Früchte der Zweck dessen Benutzung, die, zusammen genommen, den einzigen Fonds ausmachen, die Abgaben davon aufzubringen. Insofern nun Grund und Boden durch Wasserschaden, Ueberschwemmungen, Erdfälle und dergleichen entweder zur Erbauung unempfänglich gemacht, oder sein nutzbarer Flächengehalt verkleinert worden ist, in sofern ist das Mittel zur Production alterirt, entweder auf immer, oder nur auf einige Zeit: in sofern aber, Grund und Boden zwar unversehrt geblieben, dagegen aber die auf selbigem erbauten Früchte durch Hagelschlag, Windschaden und dergleichen beschädigt, oder Miswachs durch zu große Feuchtigkeit, Dür-

keine Calamität so groß seyn, daß sie nicht mit den Zinsen davon wo nicht ganz, doch größerntheils sogleich gedeckt, und das Fehlende einstweilen bey einer andern Casse erhoben werden mag. Durch Erlasse, da es doch selten der Fall ist, daß in allen Pflegen eines und desselben Landes eine Calamität eintritt, die den Anspruch auf Erlasse der Grundabgaben legalisirte, eben so wie durch Vorschüsse zur rechten Zeit, kann die Unterstützung auch ohne so namhafte Vorräthe doch für die Calamitosen selbst namhaft werden: es sind mir Fälle bekannt, wo z. B. in einem Jahre eine Volksmenge von 80,000 Köpfen mit einem Vorschuß von 20,000 Thalern für ihre Getraidebedürfniß an Korn, durchaus sicher und zufrieden gestellt wurden, während ein andermal für 15 beschädigte Fluren, deren Grundeigenthümer ohn-

---

rung, Mäuse- und Schneckenfraß eingetreten ist, oder, die Früchte nach deren Einscheuerung durch Feuer verloren worden sind, in sofern entgeht dem Contributionspflichtigen Grundeigenthümer das Product ganz, oder in einem gewissen Verhältnisse, durch dessen Versilberung er die Abgaben nur einzig und allein aufzubringen im Stande war: und, erbaut er nicht so viel, als er zu seiner gemessenen Consumtion und anderweiter Bestellung braucht, so wird er dadurch mit seinem Bedürfnisse selbst compromittirt, weil nur das, was er über seine gemessene Consumtion erbaut, der Gegenstand seyn kann, den er zu den Abgaben selbst zu deputiren, und, wenn diese in Geld bestehen, den er durch Feilschaft und Verkauf an andere Mitbürger, zu ihrer gemessenen oder ungemessenen Consumtion zu bringen, und das daraus gelöste Geld dazu zu verwenden hat.

gefähr auf 7000 Köpfe zu rechnen sind, der Steuererlaß über 5000 Thaler, der Zinserlaß aber über 4000 Thaler betrug, wodurch auch diese zufrieden gestellt waren. Aber, außerdem dürfte es gar nicht unrecht seyn, durch Anlegung von Magazinen, nach dem Fuße des Erfurtischen, und, durch Societäten mit Autorität und Publicität, deren Fonds bey jeder Calamität in gewissen Verhältnissen zusammengebracht werden, und bey welchen nur auf Vorräthe in sofern gehalten wird, in sofern die Zusammenbringung der individuellen Beyträge mehr Zeit erfordert, als, der Urgenz wegen, abgewartet werden kann, den gewöhnlichen Calamitäten die Spitze bieten zu können, während der Landesherr das Seinige dabey gethan haben wird, wenn er seine Gefälle nach Verhältniß des Schadens nicht fordert.

§. 46.

Die Verfügung:

daß heimgefallene Rittergüther dem Lande wiederum incorporirt werden sollen *),

ist dem, auf Wohlstand berechneten Plane durchaus angemessen. Sie sind ja nur Theile des Landes, von welchem sie, da es doch gewiß früher allodium, als feudum gab, mit feudalischer Eigenschaft ausgehoben worden waren: und, wenn auch das alte Lehnsrecht will, daß der Lehnsherr die ihm apert gewordenen Güther wiederum an andere, zur Vasallenschaft fähige Personen verleihen soll, worüber sogar in manchen Ländern Staats-Grundverträge zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen, aber, ohne alle weitere Rücksicht auf des Landes Besten, nur um deswillen

---

*) S. 10. no. XIII.

bestehen, damit das corpus vasalliticum nicht geschwächt werde, so kann es auch gewiß dem Landesherrn nicht verdacht werden, wenn er die ihm, als Lehnsherr heimgefallenen Güther, als Landesherr dem Lande einverleibt. Beyde Herrlichkeiten sind, wo die volle Landsassenschaft besteht, so amalgamirt, daß die Landesherrlichkeit immer zuerst, und dann erst die Lehnsherrlichkeit in Rücksicht kommt. Wollten die Stände darüber ja eine Motion machen, so würde der Landesherr das allodium *), und der Lehnsherr das feudum separiren, und, als Lehnsherr das feudum, was nicht selten der kleinere Theil vom Guthe ist, verleihen, wie er wollte, und, die Landschaft selbst daher keinen Gewinn machen, zumal es, da die Nachgiebigkeit der Lehnsherren bey Verwandlung der Lehnseigenschaften und Präsentation der Mitbelehnten gar nicht zu verkennen ist, ohnehin selten der Fall seyn wird, daß ein Guth apert werde. Sehr zweckmäßig ist hier die Dismembration, in sofern sie auf oeconomica sich bezieht, als eine Operation angereiht, wodurch das Einkommen vermehrt werden kann **). Ja, ich gestehe freymüthig, daß ich selbige unter gewissen Bedingungen für das einzige Mittel halte, die Cultur des Landes, ganz dem Gesetze der natürlichsten Staatsordnung gemäß, zu befördern. Nur die Kaufsgelder, für die dismembrirten Grundstücke, nicht aber die Erbzinsen, Lehnsgelder (wahrscheinlich auch Trift- und Frohngelder), sollen fidecommissarische Eigenschaft haben. Und, dieses ist consequent, wenn man auch gleich die Deposition derselben, bis sie auf Grundstücken anderweit angelegt werden können, der

*) Ueber dessen Incorporation läßt schon no. VI des Erbvergleichs vom 24. Februar 1680 keinen Zweifel.

**) S. 11. no. XIII.

immittelst davon zu beziehenden Nutzungen wegen, nicht erwartet hätte. Sehr gut ist auch die Verfügung, daß die während der Regierung eines Fürsten erkauften Güther dem Lande, als Fidecommiß, incorporirt werden sollen *). Von den daraus entspringenden cameralistischen Vortheilen abgesehen, so ist damit aller Streit auf einmal gehoben, der nicht selten Reichsständische Häuser darüber beunruhigt hat, in wiefern können Domänen- und Chatoul-Güther, und andere vom Reichsstande erkaufte Besitzungen zur Allodialerbschaft gerechnet werden, oder nicht? Daß die Zerschlagung der Cammergüther und Domänen nur in sofern zuläßig seyn solle, in sofern das daraus gelöste Geld zu Abtragung von Schulden oder zu Anstalten verwendet wird, wodurch die Landeseinkünfte erhöht werden können; ist zwar zweckmäßig **): aber, fast möchte ich behaupten, daß darin der sicherste Fonds mit läge, die alten Schulden zu bezahlen, so, daß dann sogleich die übrigen Etatsüberschüsse an Anstalten gewendet werden können, wodurch des Landes Einkommen erhöht werden möge. Nehme ich, da ich den Umfang der Cammergüther und Domänen eben so wenig als das Ackermaaß, die Qualität des Grund und Bodens, und den Concurrenzpreis derselben selbst, kenne, nur beyspielsweise an: daß 3000 Acker Feld und 600 Akker Wiesen dazu gehörten; und daß davon $\frac{2}{3}$ vereinzelt, $\frac{1}{3}$ aber beybehalten, und, daß für 1 Acker Feld im Durchschnitte 250 Gulden, für 1 Acker Wiese aber 350 Gulden erlangt, und dem ohngeachtet, da sie als Landesfürstlicher Grund und Boden steuerfrey bleiben werden, auf 1 Acker Feld 2 Gulden, für 1 Acker Wiese aber 3 Gulden an Erbzinsen gelegt werden können, so würde einkommen,

*) S. 11. no. XIII.

**) eben das.

a) an Kaufsgeldern für 2000 Acker Feld 500,000 Gulden;

b) an dergl. für 400 Acker Wiesen 140,000 Gulden;

c) an Erbzinsen, von 2000 Acker Feld 4000 Gulden;

d) an Erbzinsen, von 400 Acker Wiesen 1200 Gulden;

ohne das Einkommen für verkaufte Triften, und Frohnen, und den Gewinn selbst zu rechnen, den jedes Guth durch Aufhebung der Wirthschaftsfrohnen, namentlich aber, der Schnitt- und Ausdreschfrohne in sofern macht, in sofern diese Arbeiten um das weit geringere Tagelohn gethan werden können.

§. 47.

Daß dieses Hausgesetz, das ohnstreitig auch den Agnaten und Erbverbrüderten theils zu ihrer Zustimmung, theils zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt worden seyn wird, ehe es zu der Kayserlichen, ohne dieses, wohl nicht zu ertheilenden Bestätigung gelangt, als ein immerwährendes Gesetz gelten, und von keinem der Nachfolger dawider gehandelt werden solle, scheint freylich etwas bedenklich, weil es an und für sich nicht ohnbedenklich ist, eine Sanction für die Ewigkeit zu entwerfen. Indessen steht wohl zu erwarten, daß, wenn auch das Wesentliche nicht alterirt wird, dabey doch auf die andern Fürstlichen Nachkommen, die da nicht zur Landessuccession gelangen können, bereits auf andere Weise, und verhältnißmäßig eben so vortheilhaft gesorgt seyn wird, als für den Landessuccessor und das Land selbst darin gesorgt worden ist, dessen Wohlstand, da auch die appanagirten Prinzen in ihrem achtzehnten Jahre zu dessen Aufrechthaltung durch einen eydlichen Revers dazu sich verbindlich machen sollen *), in kurzer Zeit

*) S. 11. no. XIV.

Sachsen Coburg

um so beneidenswerther seyn wird, je fester der Grundsatz allenthalben befolgt worden ist:

der Landesherr dürfe sein Landesherrliches Interesse von dem Interesse seines Landes nicht trennen.

§. 48.

Was hier über das Schuldenwesen gesagt worden ist, findet auch seine Anwendung caeteris paribus auf die Veräußerungen selbst. Wenn übrigens einer meiner Leser über die Frage hier Winke vermißt: ob des Herzogs Durchlaucht ein solches Gesetz auch für die S. Saalfeldischen Lande erlassen könne, derentwegen über manche Stücke noch eine Commissio perpetua besteht, der mag die Hausverträge studiren, die ihn dann belehren werden, daß jene Commissio perpetua nach dem Erbvergleiche vom 24sten Februar 1680 nur die seit jener Zeit in Gemeinschaft gebliebenen Stücke, deren Directorium nur committirt worden ist, und, namentlich nach no. IV nur allgemeine Landesgesetze betreffe, daß nach no. VIII und dem Resignations-Patente von demselben Tage dem Hause S. (Coburg) und Saalfeld volle Landesherrlichkeit zustehe: und daß der Geist des Hausgesetzes selbst mit no. VI und XVIII durchaus übereinstimme, und den Herzog zu S. Coburg und Saalfeld nichts binde, eine Verordnung zu machen, die auf das Wohl seines Landes durchaus berechnet ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ideen über das Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldische Hausgesetz über die Nichtverbindlichkeit der Regierungs-Nachfolger die Schulden und Veräuß erungen der Regierungs-Vorfahren anzuerkennen

Leipzig 1802

J.publ.g. 362
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559687-2